

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1931

271 (21.11.1931)

Bankpleite und Politik

Eine lehrreiche Betrachtung zum Krach im Mittelstandszugern

Das bemerkenswerteste am Zusammenbruch der Berliner Bank für Handel und Grundbesitz ist die politische Seite. In den Irrungen und Wirrungen der Inflation bildete sich eine Mittelstandspartei, die sich den schönen Namen Wirtschaftspartei zulegte. Sie leitete im großen genommen die Perlektion der alten bürgerlichen Parteien ein, sie organisierte den sogenannten Mittelstand vom kleinen Beamten angefangen, der für teures Geld irgendwo zur Miete wohnte, bis zum Besitzer eines Zinshauses, der den Sinn der Wirtschaft darin sieht, daß ihn sein Haus durch genügend hohe Mieten ernähren muß.

Es waren Elemente, geistig und sozial durchaus verschieden, die in dieser Wirtschaftspartei zusammengefaßt wurden, schließlich nur durch eine geschickte Einstellung der Partei gegen den Konzernindustrialismus, gegen den Großkapitalismus, der sich starker in der Nachkriegszeit entwickelte. Schon früh zeigte sich bei den führenden Persönlichkeiten dieser Partei die Neigung, Politik mit Geschäft zu vermischen. Viele, die in der Wirtschaftspartei ihre Berufung zu politischen Führern entdeckten, geküßelte es, bestimmte Chancen, die die Partei bot, wirtschaftlich auszunutzen. So kam es im Laufe der Jahre zu einer Zusammenfassung von bestimmten wirtschaftlichen Funktionen unter der Führung von bekannten Wirtschaftsparteilern. Eine Bewegung, die nur da in die Tiefe ging, wo sie den Kampf gegen den Konzernindustrialismus predigte, endete schließlich damit, daß sie sich selbst Konzern schuf. Das ist der Boden, auf dem die jetzt zusammengebrochene Berliner Bank für Handel und Grundbesitz A.G. aufbaute. Die Bank ist das Rückgrat des Labendorffkonzerns, immerhin ein Gebilde von nicht unbeträchtlichem Ausmaß.

Die Berliner Bank für Handel und Grundbesitz ging aus der Genossenschaftsbank Berliner Grundbesitzer im Jahre 1923 hervor. Von dieser Bank, die eigentlich nur den direkt Interessierten bekannt war, wurde auch Willi Seiffert übernommen, der den Labendorffkonzern in den Zusammenbruch führte. Der Aufsichtsrat der Bank bestand aus drei Köpfen, einem Kaufmann Knaate, von dem man nur weiß, daß er von Bankgeschäften nichts verstand und dem Direktor des Berliner Handelsbrosamtes Le Biseur. Dieser Le Biseur hat schon zu Beginn dieses Jahres im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen gestanden. Von diesem hat der Berliner Magistrat damals keinen Rücktritt bei der Bank für Handel und Grundbesitz verlangt. Wenn wir richtig unterrichtet sind, wurden die Absichten des Berliner Magistrats vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg durchkreuzt. Heute erscheint uns der Rücktritt Le Biseurs von der Spitze des Berliner Handelsbrosamtes selbstverständlich. Dritter Aufsichtsratsvorsitzender war der Abgeordnete Labendorff, Führer der Wirtschaftspartei im preussischen Landtag, Kämpfer gegen Hauszinssteuer, gegen kalte Sozialisierung, „marxistische Korruption“ und für hohe Mieten. Labendorff gab auch dem ganzen Konzern seinen Namen. Er stammte aus Bommern und hat das ehrlame Gemerbe des Müllers und Wäders gelernt, und durchlief dann die Karriere des alten wilhelminischen Unteroffiziers. Nach dem Kriege erfolgte die Entdeckung seines politischen Talents, der Anschluß an die Hausbesitzerorganisation, das immerhin das Sprungbrett für seine Tätigkeit als Bank- und Konzerngründer abgab. In den Handbüchern bezeichnete sich Labendorff als „Bankrat“ bei der Reichsbank. In Berliner Bankkreisen genießt er den Ruf, vom Bankwesen nichts zu verstehen. Diesen Ruf teilte er mit Seiffert, der schnell in der Inflation emporgekommen war. Seiffert war bei der Bank für Handel und Grundbesitz das einzige Vorstandsmitglied. Schon das war bedenklich und gefährlich. Dazu kam ein Aufsichtsrat der nichts von den Dingen verstand und nicht in der Lage war, eine geordnete Kontrolle durchzuführen. Man hat Veranlassung, anzunehmen, daß eine solche Kontrolle nie versucht worden ist.

Seiffert war ein großer Gründer. Man schüttelte wohl den Kopf an der Berliner Börse, wenn man hörte, daß die Bank für Handel und Grundbesitz eine Filiale nach der anderen aufgemacht habe. Aber es ging, ging so vorzüglich, daß sich die Kundenzahl von etwa 1000 im Januar 1924 auf fast 40 000 im Januar 1931 steigerte. Die eingelegten Gelder von etwa 4 Millionen Mark auf über 88 Millionen Mark in die Höhe. Das war ein Riesenerfolg. Die Filialen bewährten sich als gute Aufzuchtorgane. Das Publikum wurde mit dem alten, aus der Inflation vertrauten Sprüchlein: Boden behält immer Wert, hineingelockt. Im Spätsommer 1931, als es schon sehr faul um die Gewerbedank stand, wurde die Respektmetrommel besonders laut und gewissenlos geführt und kritische Stimmen mit der Drohung einer Klage wegen Geschäftserschädigung eingeschüchtert. Man griff auch von Berlin auf das Reich über, erwarb die Gewerbedank A.G. in Trier und die Barmer Kreditbank, die ehemals dem Rhein-Handelskonzern, einem ausgeprochenen Inflationkonzern angehörte. Als sich Einlagen und Auslagen schon in die Duzende von Millionen steigerten, betrug das Kapital der Bank immer noch zwei Millionen Mark bei zuletzt 70 Millionen Mark Verpflichtungen. Kapitalerhöhungen wurden angefündigt, aber nie durchgeführt.

Das große Geschäft, das der Bank wohl auch den Rest gegeben hatte, war die Erwerbung der Mitteldeutschen Bodenkreditbank in Greiz, und der deutschen Realkreditbank in Dessau. Dazu kam der Austausch der Mehrheit des Homab-Versicherungskonzerns. Damit war der Konzern „abgerundet“. Von dieser Basis aus wollte man in das gewinnbringende Bodenkreditgeschäft gehen. Die Aktion schlug fehl und hat Seiffert veranlaßt, schwere Bilanzfälschungen vorzunehmen. Einmal hat die Bank für Handel und Grundbesitz zum Beispiel die Mitteldeutsche Bodenkreditbank nicht selbst gekauft, sondern über eine Strohmanggesellschaft aufkaufen lassen, die von der Bank für Handel und Grundbesitz einen Kredit von 12 Millionen Mark erhielt.

Diese 12 Millionen Mark erscheinen in der Bilanz der Bank für Handel und Grundbesitz als Debitoren; als Debitoren wurden auch Grundstücke gebucht. Es handelt sich hier um Objekte, auf denen die Bank für Handel und Grundbesitz sitzen geblieben war, weil sie bei den großen Hypothekendarlehen mit Eintritt der Krise nicht die erhoffte Hilfe fand. Die Kredite froren fest. Sie mußte die Grundstücke, die sich schlecht oder gar nicht rentierten, übernehmen und buchte sie einfach unter den Gläubigern. Das ist eine Bilanzfälschung, wie man sie sich schlimmer nicht denken kann.

Die Einlagen sollen bei der Bank für Handel und Grundbesitz immer noch über 60 Millionen Mark betragen. Bekräftigen sind diese keine Leute, die eben dem

Abonnentenschwund!

Abonnentenschwund!

SOS-Hilferufe der Badischen Presse und des Karlsruher Tageblatts

Die im „Thiergarten“ mit dem Karlsruher Tagblatt vereinigte Badische Presse sendet an die badischen Landleute dringlichste SOS-Hilferufe. In höchster „Seemot“! Die „Ratten“ verlassen das sinkende Schiff.

Mit 52 000 Abonnenten hat man einst mal paradieren können.

Es war einmal! Es war einmal! Das war noch die Zeit, wo der Chefredakteur Herzog gegenüber den geschäftshuberischen Maximen im „Thiergarten“ journalistische Selbstständigkeit sich zu bewahren vermochte.

Dann aber ging es steil bergab. An die Stelle des wirklichen Journalisten trat der Schmod — Ordnung im „Thiergarten“!

Heute wagt es selbst dieses geschäftshuberische Papier nicht mehr, von gegenwärtigen 52 000 Abonnenten zu sprechen; es spricht nur von den Zeiten, die einmal waren.

Es hat der Badischen Presse nicht viel genutzt, daß sie aus dem volksparteilichen Lager die Flucht ergriffen hat. Dem katastrophalen Niedergang dieser traurigsten aller Parteien ist sie gefolgt.

Jetzt schreit die Badische Presse gleich auf zwei Seiten um Hilfe.

Selbstverständlich marktschreierisch und geschwollen. Das gehört zur Geschäftshuberei.

Sie will das schnellste und das zuverlässigste, das reichhaltigste, das unparteiischste und das nobelste Informationsorgan sein. Quatsch! Sie ist politisch ohne Knochen, ohne eigene Meinung; sie war nationalliberal, dann verächtlich demokratisch — alles für das Geschäft und für die Kasse im „Thiergarten“ — dann volksparteilich, dann verächtlich nationalsozialistisch.

Weil sie eine Mordsangst vor den Nationalsozialisten hat. Sogar „Wege und Ziele“ will die Badische Presse haben. Auf einer geschlagenen Seite werden diese dargelegt. Alle enden im Profitinteresse des „Thiergartens“.

Aber, halt! Die Badische Presse verkündet, daß sie jetzt sogar an die Erwerbslosen denkt.

Ihnen gilt der SOS-Hilferuf besonders. Nun gibt es im armen Deutschland schon seit vielen Jahren Erwerbslose. Andere Blätter haben sich dieser traurigen Tatsache ebenso lange schon erinnert und für diese Opfer der kapitalistischen Gesellschaft die Bezugspreise herabgesetzt.

Im „Thiergarten“ dachte man nicht daran. Nunmehr ist der Abonnentenschwund eingetreten. Der heutige Profit ist in Gefahr. Da lernt man auch im „Thiergarten“ beten, d. h. sich der Erwerbslosen zu erinnern.

Die Nazis mißbrauchen die Erwerbslosen und ihre furchtbare Not, um sie katastrophalen staatsverachtenden Plänen des krievolen Kutschkiten Hitler dienbar zu machen; die Nazis mißbrauchen die Opfer der kapitalistischen Gesellschaft, um „weltrevolutionär“ auch aus Deutschland eine soziale, wirtschaftliche und kulturelle Wästelerei zu machen.

Im „Thiergarten“ denkt man demselben nur an den geschäftlichen eigenen Profit. Denn das Leben kostet Geld — besonders im „Thiergarten“.

Die Badische Presse hat sich „Leumunds“ und „Qualitätszeugnisse“ verschafft. Sie sind sogar einzusehen. In der Hauptgeschäftsstelle in der Kaiserstraße.

Merkwürdig. Alle Zeugnisse lassen für jeden Kundigen auf einen und denselben Stilisten schließen. „Sehen Sie, das ist noch ein Geschäft, das bringt (vielleicht) noch was ein...“ So hieß es früher in einem Cassenhauer.

Sprüchlein vom „wertbehaltenden“ Grund und Boden Glauben schenken. Aus der Masse dürfte nicht viel herauskommen. Die Debitoren, die etwa 55 Millionen Mark ausmachen, sind eben keine richtigen Debitoren. Es befinden sich darunter u. a. Kredite, die die Bank schließlich von sich selbst genommen hatte, um ihre Expansionen durchzuführen. Unverantwortliche wurden für diese Expansionen Einlagen und Spargelder verwendet. Zum anderen Teil sind die Debitoren Grundstücke, die nach Lage der Dinge kaum oder nur mit großem Verlust zu verwerten sind. Unter den Debitoren hat man, eine weitere Bilanzfälschung, auch Beteiligungen verbucht und im allgemeinen zum Anschaffungspreis. Die Beteiligungen stehen teilweise mit über 200 Prozent zu Buch, also mit Phantasiereisen. Der heutige Wert macht nur einen Bruchteil der in der Bilanz eingelegten Summen aus.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

Man wird den Labendorffkonzern liquidieren. Die Geschichte des Konzerns ist ein weiterer Fall zum Kapitel kapitalistische Wirtschaftsführung. Sie ist aber auch ein Zeichen unseres tranken politischen Lebens, in dem es möglich war, hinter Schlagwörtern persönliche Interessen zu verfolgen. Der Fall zeigt, daß die Vertreter der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung es zwar verstehen, auf die „öffentliche Wirtschaft“ zu schimpfen, aber nicht imstande sind die Interessen des öffentlichen Wohles, ja auch nur ihres bürgerlichen Standesgenossen zu vertreten. Auch hier wieder der Beweis, wie unbedeutend und heuchlerisch das Geschimpfe auf die öffentliche Wirtschaft ist.

So, jetzt wissen wir es: im „Programm der Badischen Presse“ steht es: sie „hat aufs neue bewiesen, daß sie lebendig und kraftvoll in ihrer Zeit steht und allezeit mit dem Volk und seinen Nöten empfindet“.

Surra! Der Schmod spielt die nationale Flöte. Und nun, badische Landleute, besonders ihr Erwerbslosen, hereinpaziert in den „Thiergarten“. Das billigste Entree. Soldaten vom Feldwebel abwärts und Kinder die Hälfte! Politische Charakterlosigkeit und Geschäftshuberei: dein Name ist Badische Presse und Karlsruher Tagblatt!

Der Badische Beobachter, das Hauptorgan des badischen Zentrums, charakterisiert in seiner Freitagsausgabe die geschäftshuberischen Praktiken der Badischen Presse und des Karlsruher Tagblatt wie folgt:

„Die Karlsruher Generalanzeigerpresse (Badische Presse, Karlsruher Tagblatt) ist in

großen Abonnentennot. Drum verüßt sie auch mit allen Mitteln das Herunterkaufen der Abonnententurbe abzubremfen. Ob es einen Wert haben wird?

Preisabbau auf der ganzen Linie soll helfen, obwohl man selbst überzeugt ist und öffentlich zugibt, daß er wirtschaftlich nicht tragbar ist. Trotzdem Preisabbau um jeden Preis!

Wie wenn der Preis allein am Abonnentenschwund schuld wäre.

Es wirkt sich eben aus die ewig wahnsinnige Haltung in allen Fragen des täglichen Lebens. Damit ist dem Leser nicht gedient, er will eine klare, eindeutige Stellung, er will wissen, woran er ist.

In unfern Zeiten kann man nicht „überparteilich“, „neutral“, „liberal“ oder wie all diese schönen aber um so mehr verschwommene Worte heißen mögen, sein, um doch nur einer klaren Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Der „Dienst am Volk und Vaterland“ verlangt ganze Männer und eindeutige Stellungen, besonders in Notzeiten!

Der Abonnentenschwund, die naturnotwendige Folge dieser lauen Haltung der Generalanzeigerpresse soll sein, nachdem die anderen Mittel den so dringend nötigen Erfolg nicht gebracht haben, gar durch die Erwerbslosen aufgeschalten werden.

Es muß schon weit gekommen sein, wenn man nicht einmal davor zurückschreckt, aus der Not der Kerkern der Armen, der Erwerbslosen, Geschäfte zu machen!

Die 13 000 Karlsruher Erwerbslosen sollen helfen. Dafür hat man sich sogar „entschlossen, weitere Teile zu bringen“ und ihnen die Zeitung besonders billig anzubieten.

Für alle andern diesigen Tageszeitungen war es von jeher selbstverständlich, den von der Arbeitslosigkeit heimgeleiteten Kreisen die Zeitung zu wesentlich ermäßigtem Bezugspreis zu Verfügung zu stellen und dies in ganz anderer Weise bekanntzugeben. Der geschmacklose und jedes Feins- und Mittelstills vermessen lassende Versuch, aus der Not dieser vom Schicksal so hart betroffenen Kreise

Geschäfte zu machen, blieb allein der geschäftstüchtigen farblosen Generalanzeigerpresse vorbehalten. Dieses Benehmen bemittelt übrigens, daß die Generalanzeigerpresse bis jetzt noch kein Verständnis für die Not der Arbeitslosen gehabt hat und erst jetzt über diese bedrückt, weil sie eine neue Reklameparole braucht...

Abonnentenschwund! Abonnentenschwund! Aus dem „Thiergarten“ sind SOS-Hilferufe zu hören!

hatte unter Mitnahme eines Revolvers seine Villa verlassen) höchst unwahrscheinlich sein. Wahrscheinlicher wäre dann, daß er nach der Tschokolawartei geflüchtet ist.

Zahlungseinstellung zweier Banken in Trier und Wuppertal-Barmen

Wuppertal, 20. Nov. Zwei Banken, die mit der Berliner Bank für Handel und Grundbesitz A.G. in Verbindung stehen, haben ebenso wie diese ihre Schalter geschlossen.

Es handelt sich dabei um die Barmer Kreditbank A.G., Wuppertal-Barmen, und die Gewerbedank A.G. in Trier.

Massenbankpleite in Amerika

Newport, 20. Nov. (Ein. Draht.) In Amerika haben im Oktober 512 Banken mit 567 Millionen Dollar Depositionen bei ihrer Schalter geschlossen. In den letzten zehn Monaten schlossen insgesamt 1357 Banken ihre Auszahlungen ein.

Neuer Preissturz am amerikanischen Getreidemarkt

Chicago, 20. Nov. An den Chicagoer Getreidemärkten kam es heute wiederum unter umfangreichen Liquidationen und allgemeinen Absagen zu scharfen Preisrückgängen. Die Bewegung nahm ihren Ausgang vom Weizenmarkt, an dem Gerste über einen weiten Zeitraum zwischen China und Japan sehr unruhig wirkte. Die Schlussnotierungen lagen bis zu 5 Pence unter dem letzten Niveau.

Schuh-Schutzoll in Frankreich

Überall der gleiche nationalsozialistische Irrwahn

Paris, 20. Nov. (Ein. Draht.) Die Kammer hat am Freitag nachmittags mit 549 gegen 11 Stimmen den Gesetzesentwurf angenommen, der die Erhebung eines Wertzollens von 25 Prozent auf die aus dem Ausland eingeführten Schuhwaren vorsieht. Diese Zollserhöhung soll die französische Schuhindustrie vor allem gegen die Einfuhr aus der Tschechoslowakei und aus Deutschland schützen.

Böhm. 20. Nov. (Ein. Draht.) Der Maschinenbauingenieur der Glaswerke Ruhr A.G. in Karup bei Essen, Pötting, wurde unter dem Dringenden Verdacht der Verespionage verhaftet. Außerdem wurde ein österreichischer Ingenieur festgenommen, der in Frankreich unter Verweigerung der Patente Glasbläsen gebaut und eingerichtet haben soll. Die Patente waren von Pötting zur Verfügung gestellt worden.

Bankdirektor Seiffert auf flucht

Berlin, 20. Nov. Die Staatsanwaltschaft I hat gegen den gestern abend flüchtig gewordenen Direktor der Bank für Handel und Grundbesitz, Willi Seiffert, wegen Betrugens Haftbefehl erlassen. Seiffert werden Bilanzfälschungen zur Last gelegt.

Direktor Seiffert soll gestern bei einer Filiale der Deutschen Bank einen Scheck auf 150 000 Mark vorgelegt und das Geld gleich an sich genommen haben.

Die Staatsanwaltschaft beauftragte die Kriminalpolizei, sofort mit der Nachprüfung der Angaben. Die Kriminalbeamten konnten die notwendigen Unterlagen noch nicht herbeischaffen, so daß diese Angelegenheit noch nicht völlig geklärt ist. Sollte die Nachricht zutreffen, so dürfte ein Selbstmord Seifferts (er

Freistaat Baden Badischer Landtag

Öffentliche Sitzung am Dienstag, den 24. November, nachmittags 4 Uhr. Tagesordnung: 1. Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der sechs Schriftführer des Landtags. 2. Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse. 3. Mitteilung der Eingänge. 4. Mündliche Berichte des Landständischen Ausschusses des Landtags 1930/31 an den Landtag und Beratung über die Prüfung folgender Rechnungen für das Rechnungsjahr 1930: a) der Amortisationskasse, Berichtsjahr Abg. Seubert; b) des Domänengrundbuchs, Berichtsjahr Abg. Hofstein. 2. Sitzung nachmittags 6 Uhr. Tagesordnung: Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

Das Kirchenverfahren gegen Pfarrer Eckert

Der Evangel. Presseverband teilt mit: „Das Dienstverfahren gegen Pfarrer Eckert ist soweit durchgeführt, daß der Anklagegenetzer, Oberkirchenrat Dr. Friedrich, in einer ausführlichen Anklageschrift den Antrag auf Entlassung des Pfarrers Eckert unter Verzicht aller Rechte im einzelnen begründet hat und nunmehr die Akten dem Vorsitzenden des Dienstgerichts zur Festsetzung des Verhandlungstermins vorliegen. Es ist anzunehmen, daß diese Verhandlung Anfang Dezember möglich sein wird. Pfarrer Eckert, von dem nicht bekannt ist, wann er aus Ausland zurückkommt, wird in dem Verfahren von Rechtsanwalt Dr. Dieck vertreten.“

Ein netter Stellvertretender Bürgermeister

Aus Appenweier wird uns geschrieben: Am Sonntag, den 1. November, erhielt unser Stellvertretender Bürgermeister in orisiblicher Weise an die diesige Einwohnerschaft folgende Bekanntmachung: „Am unser Ort vor Einfällen bzw. Ueberfällen zu schützen, beschließen wir, eine Bürgerwehr zu gründen. Heute nicht unter 25 Jahren wollen sich bei Ludwig Sauer zum „Badischen Hof“ melden. Diejenigen werden mit Waffen ausgerüstet. Zunächst eine von Mund zu Mund die Frage, zu was eine Bürgerwehr und allgemein wurde die Behauptung aufgestellt: Da steht der ja dahinter. Von den Gemeindevätern hätte keiner Kenntnis von dieser Angelegenheit und so mußte am letzten Sonntag auf Drängen derselben an gleicher Stelle bekannt gegeben werden, daß die Gemeinde hiermit nichts zu tun hat, sondern die Angelegenheit rein privater Natur ist. Wir haben dieser Sache keine Bedeutung zugesprochen.“

Rund da aber die Badische Presse letzte Woche schrieb, „Die Bürger von Appenweier haben zu ihrer politischen Einrichtung kein Vertrauen mehr, es wurde deshalb eine Bürgerwehr gegründet“, so müssen wir in aller Öffentlichkeit anfragen: Wer verspricht denn einen solchen Witz? Hierbei sei festgestellt, daß in unserer Gemeinde die Diebstähle seitener sind als vor dem Kriege. Auch sonst herrscht hier Ruhe und Ordnung. Herr Sauer, der Kräfte in der Badischen Presse, läßt sein Vertrauen mehr haben zur Polizei usw., ist das nicht eine Klammge für Sauer? Er ist der Chef der Gemeindeväter. Mit bewaffneter Bürgerwehr wird es vorläufig noch nichts. Das der stellvertretende Bürgermeister eine solche Bekanntmachung losließ, ohne sich mit der vorgesetzten Behörde in Verbindung gesetzt zu haben, entspricht schließlich seiner politischen Einstellung, aber nicht der Befähigung eines Bürgermeistersanwärters. Zum Schluß stellen wir noch einmal fest, das eine Bürgerwehr unnötig ist, sollte aber irgend so etwas nötig werden, so ist die diesige Arbeiterschaft bei der Hand. Man möchte aber scheinbar eine solche Einrichtung schaffen zum Schutze der nationalen Opposition im dritten Reich, das die Polizei und Gendarmerie unter Vertrauen besitzen, sei noch einmal besonders hervorzuheben.

Naziprüche im badischen Oberland

Aus dem badischen Oberland wird uns berichtet, was sich doch die Nationalsozialisten an politischen Eingriffen zuerst gegen An Konstantin am Bodensee sprach vor kurzem der Herausgeber des Heideberger nationalsozialistischen Blattes, der bekannte Diplom-Ingenieur Ottomar Wegel, der in seinen öffentlichen Äußerungen besonders stark auftrug, über das Thema: „Katholizismus und Nationalsozialismus“. Natürlich wurde bei dem Worte: Nationalsozialismus auch die Sozialdemokratie gehörig mitgenommen, denn in Deutschland sind ja nur die Nationalsozialisten recht national, alle anderen Parteien mehr oder weniger antinational. Ottomar Wegel entwarf — nach seiner Konstanzer Rede —, daß der Weg der Sozialdemokratie über den Klassenkampf führe, und dieser Weg sei ausfichtlos! Herr Wegel muß dies bei seiner großen politischen Schulung, die er genossen, und wofür er in Heidelberg schon herrliche Proben gegeben, ja wissen; er son die Schlussfolgerung: Ein Sozialdemokrat kann nicht national sein, denn er will nicht die Freiheit des deutschen Volkes. Die wollen schließlich nur die Nationalsozialisten. Dabei steht fest, daß diese Partei schon längst am politischen Himmel ausgesetzt wäre, wenn die deutsche Sozialdemokratie nicht seit Jahren und Jahrzehnten für die politische Freiheit in Deutschland gekämpft hätte. Aber so werden die historischen Tatsachen von den Nazis auf den Kopf gestellt. Auf der gleichen Höhe politischer Weisheit steht ein anderer Ausspruch Wegels: „Sittler sei gegen den Marxismus, weil er Führer der Arbeiterführer sei.“ Das man je einen größeren Witz nach ihm bestehen. Der „Arbeiterführer“ Sittler ist im Kreise von Grafen, Baronen, Prinzen und Großkapitalisten ja eine besondere Nummer! Un glaublich ungerichtetes Zeug, was die Nationalsozialisten ihren urteilslosen Zuhörern zu bieten wagen. Wegel ist auch für die Befestigung der Paragrafen! Die müssen weg! sagte er in Konstanz. Und zuverlässig fügt er hinzu, auf was legalem Wege müssen sie beseitigt werden. Damit ist Herr Wegel noch nicht zufrieden. „Auch die Parteien haben zu verschwinden, die den Parlamentarismus geschaffen haben.“ So befiehlt Wegel und dann — dann verschwinden sie eben auf sein Kommando. Solche Sprüche! Dem Reichstagsler Brüning sang Wegel das Totenlied. Er

Brüning, werde nicht mehr vor den Reichstag treten können; zum letztenmale habe er das deutsche Parlament, den Reichstag, aceret. Heute sinne es nur noch um den Kampf zwischen Brüning und Sittler! Gehe Brüning nach links, komme in Deutschland der Bolschewismus, gehe er nach rechts, finde er keinen Partner mehr. Natürlich bleibt dann — immer nach Herrn Wegel — als letzter Ausweg nur noch Adolf Sittler als Reichstagsler übrig!

So sieht die politische Auffassung der Nationalsozialisten aus. Systematisch werden die Anhänger zum Größenwahn und zum Parteifanatikus erzogen. Die Weltkrise und die riesengroßen wirtschaftlichen Schwierigkeiten können nur beseitigt werden, wenn die Nationalsozialisten am Ruder sind und Adolf Sittler deutscher Reichstagsler ist. — So laßt Herr Wegel, und deswegen muß es wahr sein!

Hugenberg kneift!

Er will also doch Inflation

Vor der Abstimmung über die Mißtrauensanträge gegen die Reichsregierung in der letzten Sitzung des Reichstags haben Sittler und Hugenberg versucht, die Wirtschaftspartei und ihre Gruppen auf die Seite der Opposition zu bringen. Die Wirtschaftspartei hat sich jetzt zu einer offiziellen Verlautbarung über die Besprechungen mit Hugenberg veranlaßt gesehen, der wir folgendes entnehmen: „Bei der offiziellen Besprechung zwischen den Delegierten der Wirtschaftspartei und Herrn Geheimrat Hugenberg hat letzterer bezüglich der Wirtschaftspolitik keine konkreten Angaben gemacht, sondern sich dahingehend geäußert: a) daß er über den gegebenenfalls von ihm einschlagenden wirtschaftspolitischen Kurs Angaben nicht machen könne und wolle, b) daß er die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Leitung der

nationalsozialistischen Partei sich bei der Uebernahme der Regierung durch ihn keine wirtschaftspolitischen Forderungen einordnen würde. c) auf die wiederholte Frage nach seiner Einstellung zur Sicherung der Stabilität der Währung hat sich Herr Geheimrat Hugenberg weder in positivem noch in negativem Sinne geäußert, ebenso wenig hat Herr Geheimrat Hugenberg irgend eine positive oder negative Erklärung auf die spezielle Frage abgegeben, wie er sich zu dem in der letzten Zeit mehrfach erörterten Plan einer Angleichung der Mark an das englische Pfund stellen würde. Entsprechend dem internen Charakter der Verhandlungen beanlagt die Leitung der Wirtschaftspartei zunächst mit diesen Feststellungen, behält sich aber weitere Erklärungen bei neuerlichen Veröffentlichungen der deutschnationalen Presse vor.“

Aus aller Welt

Freiwillige Entlassung eines Direktors

Hannover, 20. Nov. Der Aufsichtsrat der hannoverschen Waggonfabrik AG. (Wama), Hannover, hat beschlossen, das erste Vorstandsmittglied der insolventen Gesellschaft, Konrad Wilhelm Schöttler, wegen persönlicher Verhältnisse freiwillig zu entlassen. Größere Verluste dürfte die Wama aber nicht erleiden, da sie sofort das gesamte Vermögen von Schöttler hat gerichtlich beschlagnahmen lassen.

Ermittlungsverfahren gegen zwei Berliner Bankiers

WB. Berlin, 20. Nov. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I hat gegen die Inhaber des Bankgeschäfts Marcus u. Co., das vor einigen Tagen mit Verlusten von fünf Millionen Mark seine Zahlungen eingestellt hat, das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die beiden Bankiers, Max Marcus und Berthold Schreiber, werden beschuldigt, 4,2 Millionen Doppelgulden verpfändet zu haben. Von der Vernehmung der Beschuldigten wird es abhängen, ob Haftbefehl erlassen werden soll.

Selbstmordtragödie als Pleitefolge

WB. Berlin, 20. Nov. Ein Selbstmordversuch in dem Verwaltungsgebäude des Schultheiß-Patenhofers-Konzerns in der Köpenickerstraße hat jetzt seine Aufklärung gefunden. Es handelt sich um eine 42jährige Frau Graf, die von dem Schultheiß-Patenhofers-Konzern das Bernianningslot „Berliner Prater“ in der Kastanienallee gepachtet hatte. Die Frau konnte in letzter Zeit keine Miete an dem Konzern nicht mehr bezahlen und ersahen heute vormittag im Verwaltungsgebäude in der Köpenickerstraße 6/8, um mit der Direktion die Anwesenheit zu besprechen. Da der zuständige Direktor nicht anwesend war, mußte sie eine Zeilang warten und hat sich während dieser Zeit, etwa um 1/4 Uhr nachmittags, im Wartezimmer mit einer Pistole, die sie in ihrem Handtäschchen bei sich trug, einen Schuß in die Herzgegend beigebracht. Sie wurde in hoffnungslosem Zustande in die Charité eingeliefert.

Englisches Motorschiff zerstört

London, 20. Nov. Auf dem im Trodenboot von Belfast liegenden 19000 Tonnen großen Luxusmotorschiff „Bermuda“ brach gestern um 21.30 Uhr Feuer aus. Um Mitternacht stand das ganze Schiff in Flammen. Die gesamte Feuerweh von Belfast nahm an den Löscharbeiten teil, die durch ständig aufeinanderfolgende Explosionen sehr erschwert wurden. Um 2 Uhr früh begann das Schiff sich allmählich auf die Seite zu legen.

Lloyd George schreibt Kriegserinnerungen

News Chronicle zufolge ist Lloyd George mit der Niederschrift seiner Kriegserinnerungen beschäftigt. Er hat die Arbeit vor ungefähr vierzehn Tagen aufgenommen und wird das Manuskript mit nach Caerlon nehmen. Man nimmt an, daß die Niederschrift ungefähr ein Jahr in Anspruch nehmen wird.

Der Lübecker Kindersterbenprozeß

Lübeck, 20. Nov. (Sig. Ber.) Im Calmetteprozeß laute die als Zeugin vernommene Mutter des verstorbenen Kindes Höfendorf unter Tränen aus: „Die Gebärerin hat meiner Mutter gesagt, ich müßte ein Formular unterschreiben. Wenn sie die Gebärerin, meinem Kinde das Mittel nicht gebe, so mache sie sich strafbar.“ Die Zeugin bekannte ferner, daß sie Dr. Wiener, den Assistenzarzt von Professor Koch, am 2. Mai, also zu einer Zeit, wo die Calmette-Schädigung im Lübecker Krankenhaus bereits bekannt war, gefragt habe, ob die Erkrankung ihres Kindes gar mit Calmette zusammenhänge. Dr. Wiener habe nur die Köpfele geäußert. Auf eine vom Oberstaatsanwalt gestellte Frage meinte Dr. Wiener zugeben, daß nach der Ektion des Kindes Schwarz (26. April 1930) eine Umweisung ergangen sei, daß die Ärzte sich den Eltern gegenüber Zurückhaltung auferlegen sollten; man habe ihm noch gesagt, daß sich das Calmettemittel zu einem Teil als verunreinigt erwiesen hätte. Professor Koch machte dem Zeugen Dr. Wiener den Vorhalt, daß auf einem Krankenblatt des Kindes Wiener die ursprüngliche Diagnose „Calmette-Fütterung, Tuberkulose“ nachträglich überklebt oder radirt sei.

Höhepunkt im Sklarek-Prozeß

„Zeuge Böß“
Berlin, 20. Nov. Den Höhepunkt des Sklarekprozesses bildete die gestrige Vernehmung des Zeugen Böß, des früheren Oberbürgermeisters von Berlin. Böß sieht leidend aus; er macht keine Aussagen mit leiser Stimme. Caretiven und beleidigend klingenden Fragen versucht er auszuweichen — der Vorsitzende nimmt ihn aber nur wenig in Schutz. Böß erklärt: Zu den Sklareks habe er nie persönliche Beziehungen unterhalten, er sei mit ihnen niemals gesellschaftlich zusammen gewesen, ebenso wenig seine Frau. Max Sklarek habe er bei der RWG kennen gelernt (er hielt ihn stets für Willi); der Kunde der RWG sei er aber schon früher gewesen. Er habe im Jahr durchschnittlich zwei Angüsse bei der RWG gekauft, habe aber nicht gewußt, daß die Sachen extra für ihn angefertigt wurden. Die Preise habe er für angemessen gehalten, die Rechnungen wären sehr langsam gekommen, er habe sie aber stets bezahlt. Von den zwanzig Pöseln, die nacheinander ins Rathaus geschickt worden sein sollen, wisse er nichts; als im Sommer 1928 seine Frau selbst ein Pöseladett bei den Sklareks gekauft habe, sei die Rechnung hierfür erst im Februar 1929 gekommen; über den niedrigen Preis sei er stütig gewesen und er habe deshalb aus privaten Mitteln 800 M. einem Berliner Künstler und weitere 200 M. zwei notleidenden Schwestern seiner Frau überwiehen. Der Vorsitzende forderte Böß dann auf, sich über das in den letzten Tagen viel erörterte „Spenden-System“ bei der Stadt Berlin zu äußern. Es war die Behauptung aufgestellt worden, daß nur diejenigen Firmen mit städtischen Aufträgen bedacht worden seien, die der Stadt für wohlthätige Zwecke Gelder zuleiteten. Böß bestritt die Existenz solcher Geschäftsgrundzüge. Er sagte weiter, daß er auf den Gedanken gar nicht gekommen wäre, daß sich die Firmen, an die er sich gewandt habe, in dieser Hinsicht beeinflusst fühlen könnten. — Rechtsanwalt Kurzia: „Ist es richtig, daß Sie mit Israel wegen Spenden verhandelt haben und ist es richtig, daß die Firma Israel sich darüber beschwert hat, daß sie zwar Geldspenden an die Stadt abführen, aber keine Aufträge bekommen soll?“ — Böß: „Richtig, die Firma Israel hat sich beschwert und ich habe daraufhin die Angelegenheit von dem zuständigen Dezernenten nachprüfen lassen.“ — Vorsitzender: „Und wer war der zuständige Dezernent?“ — Böß: „Stadttrat Gabel.“ (Beitritt.)

Im übrigen benutzt Böß immer wieder die Gelegenheit seiner Zeugenvernehmung zur persönlichen Rechtfertigung gegenüber den in Ständebälletern erhobenen Behauptungen. Es sei gelogen, daß er mehrere Geliebte gehabt habe, für die er bei den Sklareks Pösel gekauft hätte. Es wäre Phantasie, daß er durch Direktor Kieburg ein Segelboot gekauft hätte. Vielmehr habe er sein eigenes Segelboot verkauft und Kieburg hätte ihm dafür einen Käufer besorgt. Es wäre nicht wahr, daß er bei der RWG für seine Tochter eine Ausstattung im Werte von 80000 M. für 2000 M. gekauft hätte. Auch die Vorwürfe, die gegen seine Frau erhoben worden wären, seien unwahr und beschönigend „für die Hebertracht der Zeit“. Dr. wäre es genau wie ihm nur auf die Linderung der Not angekommen; sie sei in die dunkelsten Keller in den ärmlichsten Vierteln des Berliner Nordens und Ostens gegangen, habe die Kinder aus dem Elend herausgeholt, sei mit ihnen zur RWG gefahren und hätte sie dort einkleiden lassen. — Vorsitzender: „Auf wessen Kosten?“ — Böß: „Auf Kosten der Stadt.“ — Vorsitzender: „Für gute Ware wurde bezahlt und schlechte Ware wurde geliefert.“

Skandal in Württemberg

Stuttgart, 20. Nov. (Sig. Meldung.) Der württembergische Landtag lebte einen sozialdemokratischen Antrag ab, „auf die unverzügliche Vereinfachung der Krisenfürsorge und der gemeindlichen Wohlfahrtsfürsorge zu einer Reichsarbeitslosenfürsorge unter ausreichender finanzieller Beteiligung des Reichs hinzuwirken, bindende Richtlinien für die Unterstützung der Fürsorgebedürftigen durch die Gemeinden festzusetzen und den Fürsorgebedürftigen eine Herkbeihilfe zu gewähren.“ Dasselbe Verbot, die den Erwerbslosen diese Hilfsmaßnahmen aus Mangel an Mitteln verweigerte, hatte den traurigen Mut, in unmittelbarem Anschluß daran den weiteren sozialdemokratischen Antrag abzulehnen, mit dem „Haus Württemberg in Verhandlungen einzutreten, um es zum Verzicht auf die Staatseinkünfte von 120 000 Mark jährlich zu veranlassen“. Dabei ist Herzog Albrecht das Familienoberhaupt des Hauses Württemberg der größte Grundbesitzer des Landes und auch sonst wohl einer der reichsten Leute in Deutschland.

Preisabbau für Roth-Händle-Fabrikate

Roth-Händle (dunkel) 2 1/2 Pfg. per Stück
HOCO (hell) 2 1/2 Pfg. per Stück

Zigaretten in althowährter Qualität

Letzte Nachrichten

Das deutsche Memorandum eingelaufen

Die Bank für den Internationalen Zahlungsausgleich gibt bekannt, daß sie am Freitag nachmittag durch den deutschen Generalkonsul in Basel ein Memorandum der deutschen Regierung vom 19. November erhalten hat, in dem die deutsche Regierung die Bank für den internationalen Zahlungsausgleich auffordert, den in dem Neuen Plan vorgesehenen Beratenden Sonderausschuß einzuberufen. Unmittelbar nach Eingang des Memorandums sind an alle Verwaltungsratsmitglieder der Bank Telegramme gesandt worden, in denen auf Grund des Art. 45 der Satzungen um die Ermächtigung ersucht wird, den Beratenden Sonderausschuß einzuberufen. Außerdem sind der Reichsbankpräsident sowie die Gouverneure der Bank von Frankreich, der Bank von England, der Reichsbank Nationalbank, der Bank von Italien, der Bank von Japan und der Federal Reserve Bank von New York aufgefordert worden, in Übereinstimmung mit Ziffer 128 des Neuen Planes Mitglieder für den Ausschuß zu ernennen. Der Wortlaut des Memorandums wird in Berlin veröffentlicht.

Frankreichs Sozialdemokratie fordert Deutschlands Rettung

Paris, 20. Nov. Als letzter Interpellationsredner der heutigen Kammerführung sprach der sozialistische Abgeordnete Grumet. Er erklärte, seit dem Krieg sei die Lage niemals so ernst gewesen wie jetzt. Wenn Frankreich leben wolle, müßte es sich die anderen retten. Das Problem Deutschlands stehe an erster Stelle. Der Zusammenbruch Deutschlands würde auch in Frankreich zu spüren sein. Die Sozialdemokraten in Deutschland betrieben eine sehr selbstmörderische Politik, um Deutschland zu retten. Ganz Frankreich müsse den deutschen Sozialdemokraten dafür dankbar sein. Es müsse sich beglückwünschen in einer Politik, die eine Politik der Erhaltung sei.

Die Agrarier ergreifen die Flucht

Die Vertreter der Landwirtschaft im Wirtschaftsbeirat, Brandes, der Präsident des deutschen Landwirtschaftsrates, Döylen und Dr. Hoffheimer, haben der Reichsregierung in einem Brief mitgeteilt, daß sie an den Verhandlungen des Wirtschaftsbeirates die große Rolle zur Rettung der gesamten Landwirtschaft vermissen, und daß sie deshalb den Arbeiten des Wirtschaftsbeirates fernbleiben, bis sich die Regierung zu einer Vonderung dieser Methode und zur Aufhebung eines klaren Programms wieder entschließen hat. Die Rettung der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Brief der Agrarier an die Regierung ist nichts anderes als ein üblicher Erpressungsversuch.

Hilfsdienste für Mussolini?

Die Zeit- und Tagung meldet aus Konstantinopel: Der Prozeß gegen Cassaneli, Tachian und Koffelli, der sich hauptsächlich auf § 102 stützt, werde eingeleitet, sobald der italienische Antrag dazu vorliegt; der § 102 des Strafgesetzbuches mache es möglich, daß ein gegen ein fremdes Land verübter Hochverrat bestraft wird, wenn dieses fremde Land Generalamnestie gewährt und einen Antrag stellt. Wir haben bereits zum Konstanzer Fall kritisch Stellung genommen und stimmen daher aus unserer bereits von Beginn an vertretenen Auffassung dem Wortlaut bei, wenn er lautet: „Wird die deutsche Republik durch einen Straftäter der italienischen Freiheit in das Gefängnis sperren darf?“

Eine Unterhaltung über den Rundfunk

Am Freitag hat die zwischen dem Reichsinnenminister und dem Reichlichen Ministerpräsidenten wegen des fünften Rundfunkgesetzes in Aussicht genommene Besprechung stattgefunden. Die beiden Minister kamen überein, an den Bestimmungen über den Rundfunk keinerlei Änderungen vorzunehmen, jedoch durch sachliche Beratungen der Ministerien Erwägungen über eine längere und bessere Fassung dieser Bestimmungen vornehmen zu lassen. Insbesondere soll Sorge getroffen werden, daß Vorkommnisse nicht in der Weise der Art so rechtzeitig eingeleitet werden, daß eventuell auf bestehende Meinungsverschiedenheiten über diese Manuskripte in den Überwachungsstellen noch rechtzeitig behoben werden können.

Eine Theologenkundgebung gegen rechtsradikalen Unfug

23. Tübingen, 20. Nov. Die evangelische Theologenschaft hat zum Fall Dehn folgende Kundgebung beschlossen: Die evangelische Theologenschaft Tübingen weiß sich eins mit der Deutschen Studentenschaft im Kampfe gegen die Bedrohung der Hochschulfreiheit. Sie muß aber mit dem ganzen Ernst der Arbeit die Kundgebung des Tübinger Altes zu den Hallenser Beschlüssen heranziehen. Sie vermahnt sich gegen jede Mißbilligung oder Befleckung der lautereren Persönlichkeit Prof. D. Dehns und seines verantwortungsbewußten theologischen Denkens und Wollens. Sie tritt schließlich für unbedingte Klärung des Nützens in politischem und weltanschaulichem Kampfe der Studentenschaft ein. Diese Kundgebung wurde bei 369 anwesenden Theologenschaftsmitgliedern mit 204 Stimmen angenommen.

Sparrmaßnahmen bei den preussischen Akademien

Der Amtliche Preussische Pressebericht teilt mit: Da die allgemeine Finanzlage ebenso wie die Notlage der Jungelohrer zu Einschränkungsmassnahmen auch auf dem Gebiet der Lehrerbildung zwingt, hat die preussische Staatsregierung beschlossen, im Etatsjahr 1932 die Zahl der pädagogischen Akademien von 15 auf 10 herabzusetzen. Demgemäß stellen die pädagogischen Akademien Stettin, Kottbus, Eriert, Kassel und Altona ihre Tätigkeit ein. Auch bei den außerordentlichen Akademien in Elbing, Frankfurt a. d. Oder, Breslau, Guben, Halle, Kiel, Hannover, Dortmund, Bonn und Frankfurt a. M. finden im Jahre 1932 Neuaufnahmen nicht statt. Diese Sparrmaßnahmen lassen Idee und Form der neuen preussischen Lehrerbildung grundlegend unberührt.

Bergwerkskatastrophe

W.B. Doncafter (Grafschaft York), 21. Nov. In dem in der Nähe von Doncafter gelegenen Benles Kohlenbergwerk ereignete sich Freitag abend ein schweres Explosionsunglück. 11 Bergleute wurden getötet und 40 verletzt. Am Mitternacht stand die ganze Grube in Flammen.

Sport

Handball

Den durch beschwerliches Spielverbot freien Sonntag benutzten die Handballer des 3. Bezirks zur Abhaltung ihrer Adresskonferenz. Als Austragungsort wurde das Eigenheim der Freien Turnerschaft Karlsruhe gewählt. Beginn 9 Uhr. Die nächste Tagesordnung wird alle Vereine veranlassen, von ihrem Mandatsrecht restlos Gebrauch zu machen.

Athletik

Die Austragung der Serientämpfe, wie sie jetzt innerhalb unseres Bezirks durchgeführt werden, hat ihre Wirkung erzielt. Die einzelnen Vereine weitern, um ihren Sonntag bessere Leistungen zu erzielen. Kniebänke ist auch wieder zu neuem Leben aufgefordert und nach den bisherigen Leistungen zu schließen, wird es bald wieder einen ersten Gegner abgeben. Um nach außen hin bei der Sportwelt bekannt zu werden, ist es notwendig, daß die Ergebnisse vom Sonntag jeweils in der Sportbeilage veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck müssen jeweils die Vereine, die den Kampf austragen werden, den Bericht sofort telephonisch mitteilen an den Bezirksvorsitzenden, Tel. Nr. 2603 (Hofstraße-Darlaben).

Am Sonntag, 22. Nov., waren folgende Vereine im Zentrum und im linken Kreis der Hül-Schiffahrt — Haselich (Schwemmler Bierreiter), Mühlberg — Darlaben (Engel, Grünwintler), Pöhlungen — Verein für Körperpflege, Freunde und Gönner des Athletenporties und freudlich eingeladen. Seine abend 8 Uhr findet im Vereinsheim des Fr. Athletik- und Sportvereins in Darlaben ein Freundschaftstanz für Schüler und Jugend gegen Kuppurr statt.

Kleine bad. Chronik

Spöck (Amt Karlsruhe). Die seit einigen Tagen durchgeführte Sandstättenerhebung der diesjährigen Ernte wurde am Mittwoch abgeschlossen. Die Ernte auf der hiesigen Gemarkung betrug etwa 1500 Zentner. Täglich wurden 300—400 Zentner verworren. Die Mitbewerber des Qualitätsabfallmehrs erhielten Preise bis zu 85 M. den Zentner, während für die zweite Sorte nur 30 bis 50 M. bezahlt wurden.

Korbach (Murgau). Beim Korbachfahren wurde der Holzbauer Wilhelm Korbach von einem Baumstamm getroffen. Er erlitt erhebliche innere Verletzungen.

Hopfenmeier, 20. Nov. Donnerstag nachmittag stieg der 12jährige Sohn ungers Eltern Gen. K. a. b. 51, um einem Spiel einigen Altersgenossen besser spielen zu können, auf einen Stakenbaum, der sich an ein Gebäude anlehnte. Dabei rutschte der Knabe aus und eine der spitzen Staken drang dem Jungen tief in die Seite. In bedenklichem Zustande mußte der Junge sofort dem Krankenhaus Offenbürg zugeführt werden. Den Eltern wendet sich allgemeine Teilnahme zu.

Karten bei Freiburg. Der 44 Jahre alte Knecht Eduard Laubi, der im Galtbau „Zum Kniele“ angestellt war, hat sich aus unbekannten Gründen erhängt.

Gemeindepolitik

Gemeinderatsbeschlüsse

Vietingheim (Sitzung vom 16. November) Für die hiesige Handarbeitschule sollen die erforderlichen Lehrbücher angeschafft werden. — Einem Schreiben des Besitzers des Hofes soll ein Armenauschuß für die Armenfürsorge gebildet werden. — Die neu zu vergebende Herrenwärterstelle soll im Submissionswege vollzogen werden. — Ein Stundungsgesuch wird befürwortet. — Mehrere Fürsorge- und Beschäftigungsanträge fanden ihre Erledigung. — Zwei Gebäudeschätzungen wurden vorgenommen. — Die Verhütung der Gartenstraße wird aus finanziellen Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. — In einem Schreiben gibt das Ministerium des Innern bekannt, daß gemäß der badischen Haushaltungsoverordnung die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule bis zum Frühjahr endgültig aufzuheben werden soll. Die hier in Unterricht stehenden Lehrlinge sollen ebenfalls der Gewerbebehörde Korbach zugeleitet werden. — Die Gehälter der Gemeindevorstände und Bediensteten wurden neu geregelt. In verschiedenen Gebäuden wurden entsprechende Räumungen vorgenommen, auch wird von einzelnen auf einen Teil des Gehalts über die Wintermonate zugunsten der Winterhilfe verzichtet. — Ueber das Gehalt des Bürgermeisters konnte noch keine Einigung erzielt werden.

Badisches Landestheater Karlsruhe

Spielplan vom 21. bis 29. November
Am Landestheater: Samstag, 21. Nov. *B 9 2. Gem. 1. E. G. Uraufführung: Goshapier-Komödie. Von Robert Neumann. 20 bis gegen 22.30 Uhr (4.20). — Sonntag, 22. Nov. *E 8 2. Gem. 1201—1300. Don Giovanni. Oper von Mozart. 19 bis gegen 22 Uhr (5.70). — Montag, 23. Nov. Volksbühne: Novembervorstellung. Tiesland. Mühlbrunn von D. W. 19.30 bis gegen 22 Uhr. Der 4. Rang ist für den allgemeinen Verkauf freigegeben. Dienstag, 24. Nov. *G 9 2. Gem. 1401—1500. Goshapier-Komödie. Von Robert Neumann. 20 bis gegen 22.30 Uhr (4.20). — Mittwoch, 25. Nov. *A 10 (Wittwochmiete) 2. Gem. 901 bis 1000. Nina. Komödie von Bruno Frank. 19.30—21.30 Uhr (3.50). — Donnerstag, 26. Nov. *D 11 (Donnerstagsmiete) 2. Gem. 1101—1200. Käufel und Gericl. Märchenstück von Zimmerhins. Darauf: Die Bubenheer. Ballett von Joseph Weber. 20—22.45 Uhr (4.90). — Freitag, 27. Nov. *F 10 (Freitagmiete) 2. Gem. 3. E. G. 1. 2. Hälfte. Zum ersten Mal: Der Graue. Schauspiel von Friedrich Forster. 20 bis gegen 22.30 Uhr (4.20). — Samstag, 28. Nov. *C 9 2. Gem. 201—400. Im weißen Rösch. Singpiel von Ralph Benatzky. 20—23.15 Uhr (5.70). — Sonntag, 29. Nov. Nachmittags: 3. Vorstellung der Sondermiete für Auswärtige: Nina. Komödie von Bruno Frank. 15.15—17.15 Uhr (0.50—2.00). — Abends: *B 10 2. Gem. 3. E. G. 1. 2. Hälfte: Die Räuber. Oper von Ferdinand Fehlbach. 19.30 bis gegen 22 Uhr (6.30). Am städtischen Konzerthaus: Sonntag, 22. Nov. Keine Vorstellung. — Sonntag, 29. Nov. *Frauen haben das gern. Schwan-Operette von Walter Rell. 19.30 bis nach 21.30 Uhr (2.60). In der städtischen Festhalle: Mittwoch, 25. Nov. 3. Sinfonie-Konzert. Solisten: Elie Blatt, Gertrude Haberhorn, Wilhelm Rentwig, Franz Schuster. 20 bis gegen 22 Uhr (1.20—4.00).

Partei-Nachrichten

Parteiausschuß und Reichstagsfraktion einberufen

Der Parteiausschuß der Sozialdemokratischen Partei tritt am Dienstag, den 1. Dezember, vormittags zur Beratung der politischen Lage zusammen. Am Nachmittag des gleichen Tages wird auch die sozialdemokratische Fraktion eine Sitzung abhalten.

Aus der Stadt Durlach

Aus der Stadtratsitzung vom 18. November

Der jetzt fertiggestellte zweite Teil der Turmbergfahrstraße soll am Samstag nachmittag einer Besichtigung durch den Stadtrat unterzogen werden. — In einem mit Fritz Kuns „Zur Traube“ schwebenden Vergleichsverfahren hat der Stadtrat den vom Oberlandesgericht vorgelegenen Bericht abgelehnt. — Der vorgelegte Kulturplan für die hiesigen Wäldungen für 1932 wird genehmigt. Entgegen dem Vorschlag der hiesigen Forstbehörde bezieht der Stadtrat, die Waldarbeiter in der gleichen Lohnklasse zu belassen, wie bisher. — Ein nationalsozialistischer Antrag, die Versuchssinken bei hiesigen Steuerständen allgemein auf 5 Proz. festzusetzen, wird abgelehnt. Es soll beim bisherigen Verfahren, die Versuchssinken je nach Lage des Falles festzusetzen, kein Bewenden haben. — Für eine Tafeln in der Abwägungskommission für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke wird Stadtrat Stimmen bestimmt. — Die Kartoffellieferung für Fürsorgeempfänger betr. hat der Vizepräsident eine Nachforderung in Höhe von 1400 RM eingereicht mit der Begründung, daß er die Kartoffeln nicht zum verminderten Preis habe erhalten können. Aus rechtlichen und Billigkeitsgründen wird ihm eine Nachzahlung von 700 RM bewilligt.

Der dritte Wahlgang zur Bürgermeisterwahl wird auf Freitag, 27. November festgelegt. — Die Zahl der Erwerbslosen beträgt 1741.

Bürgermeister Ribert teilt dem Stadtrat mit, daß er nach Ablauf seines Urlaubs am 20. d. M. seinen Dienst wieder antreten wolle. Dazu haben die Nationalsozialisten folgenden Antrag eingebracht: „Der Stadtrat wolle beschließen, daß Herr Bürgermeister Ribert sein Amt nicht mehr antreten kann, weil er das Vertrauen der Mehrheit des Stadtrats nicht besitzt.“ Dieser Antrag fand mit 9 gegen 6 Stimmen Annahme.

Die ganze bürgerliche Vertretung von den Nationalsozialisten über Zentrum und Staatspartei bis zu den Kommunisten hat also mit einer Ausnahme unsern Genossen Ribert ihr Vertrauen ausgesprochen, nicht dem Bürgermeister, dessen Tätigkeit man noch vor kurzem in bürgerlichen Wäldern durchaus anerkannte, sondern dem Sozialdemokraten Ribert. Auch die Kommunisten haben es außerordentlich eifrig, an Stelle des Sozialdemokraten einen bürgerlichen Bürgermeister zu setzen. Der famose Herr Weinbrecht glaubte noch besonders seinen Feind dazu geben zu müssen, indem er meinte, daß nunmehr Herr Bürgermeister Ribert aus moralischem Anstand schon freiwillig zurücktrete. Den Gefallen wird Gen. Ribert der Stadtratsmehrheit wohl kaum tun, so wenig wie etwa Herr Weinbrecht auf seinen Mietszuschuß aus der Fürsorgekasse freiwillig verzichten wird, um den Fürsorgeetat zu entlasten. Ueberhaupt wäre es gut, wenn Herr Weinbrecht sich etwas mehr Reserve auferlegen würde. Er gehört zu den wütendsten Befürwortern der Republik, hat aber keine ganze Existenz auf Renten der Republik und hiesigen Fürsorgezuschüssen aufgebaut, nachdem er es 1927 glücklicherweise gebracht hat, daß er eine ihm durch Vermittlung eines sozialdemokratischen Betriebsvorsitzenden in einem hiesigen Großbetrieb angebotene Stellung — nicht erhielt. Und das in einer Kreisversammlung einmal geäußerte Wort „Berufserwerbslos“ war nicht ganz unzutreffend.

Vorläufige Wettervorhersage der Badischen Landeswetterwarte

Bei schwacher Luftbewegung trat heute früh vielerorts Nebel auf, sonst ist kein Veränderung der Wetterlage erfolgt. Die im Nordwesten liegende Zone kann noch immer nicht ihren Wirkungsbereich auf Mitteleuropa ausdehnen, da das osturopäische Hochdruckgebiet sich behauptet.

Wetterausichten für Sonntag, den 22. November 1931: Keine wesentliche Veränderung des bestehenden Witterungscharakters.

Wasserstand des Rheins

Basel 4, aef. 3; Waldshut 202; Schusterinsel 55, aef. 5; Rehl 210, aef. 1; Maxau 377, aef. 1; Mannheim 245, aef. 1; Caub 164, aef. 5 Zentimeter.

Standesbuchauszüge der Stadt Karlsruhe

Todesfälle und Beerdigungszeiten. 19. November: Sofie Fink, alt 56 Jahre, Ehefrau von Heinrich Fink, Wiedner. Beerdigung in Weiertheim am 21. November, 15.30 Uhr. — 20. November: Marie Brod, alt 75 Jahre, Ehefrau von Julius Brod, Ladler. Beerdigung in Mühlburg am 23. November, 15 Uhr. Matilde Schneider, alt 16 Jahre, Lehmädchen (Dorweiler).

Vereinsanzeiger

Karlsruhe
Religiöse Sozialisten. Sonntag, den 22. Nov., abends 6 Uhr, predigt Gen. Pfarrer Löw in der kleinen Kirche. 21668
Turnerbund Rintheim. Unser Schauturnen findet des Fuß- und Wettagess wegen erst am 29. November statt. Wir bitten auch die Mitglieder der Volkshochschule, davon Notiz zu nehmen.
F.R. Jugend. Morgen Sonntag fährt ins Blaue. Treffpunkt 8 Uhr morgens am Lindebeimer Tor. Es wird erwartet, daß alle Jugendlichen mitgehen. Um 5 Uhr kommen wir zum Haus (Freier Turnersplatz). 8406
Arbeiter-Turnverein Kuppurr. Samstag, 21. Nov., abends 8 Uhr, im „Bähringer Löwen“ Monatsversammlung. Das Erscheinen aller Aktiven und Passiven ist erforderlich. 8457

Auskünfte der Redaktion

Nr. 11. Durch die Nichtbesetzung des Postes wurde der Vertrag gebrochen und Sie brauchen ihn deshalb auch nicht mehr einhalten. Den Postbetrag selbst können Sie gerichtlich eintreiben lassen.
Preisabhad! Eine altbekannte Nordbayer Kautabakfirma gibt zur Zeit 25-Pennia-Stücke als Koffproben gratis ab. Wir empfehlen unsere Peler auf das heutige Interat.

2 Tabletten Bullrich-Salz
nach jeder Mahlzeit genommen, verhindern Magenbeschwerden und Sodbrennen | 100g nur 0.30 | Tabletten nur 0.25

im Zeichen der NOT!
Günstiges
Wäsche-Angebot!
1. Bettwäsche, 250 lang, mit verstärkter Mitte, 2. Damen-Bezüge, 3. Bettdecken, 4. Steiler mit Moosrammen, 5. gewogene Kissen, 6. Frühlingsdecken 58/110, 7. Kissenbezüge, 8. Quiltdecken für Mk. 120,- zahlbar in 6 Monatsraten à 20 Mk. Anrecht wird keine in Ihrer Wohnung vorgelegt, auch auswärtig. Barzahlung 5% Rabatt. Ratenkaufkommen.
Plachzinski
Wäsche- und Aussteuereschäft
Kaiserstraße 30
Telef. 2969
Nähr-Hotel Germania

Seit 36 Jahren ist unser Geschäft eine solide u. beliebte
Möbel-
Bezugsquelle
Wir bieten Ihnen ungarbte große Auswahl in:
Schlafzimmer
Speisezimmer
Hetzszimmer
Küchenmöbel
Polstermöbel
Matratzen
Kleiderchränke
Tische, Stühle
Vergleichen Sie unsere Preise u. Qualitäten u. Sie werden Ihren Vorteil ganz von selbst finden
Gebr. Klein
Möbelfabrik und Tapezierwerkstätten
Zur. Str. 97/99
Häppler, Str. 14

Kautabakliebhaber und Preisabbau!
Eine 25 Fig.-Kostprobe und Aufklärung über Preisabbau erhalten gratis — solange Vorrat reicht — **Verbraucher** in den Orten **Ottensheim, Appenweier, Gengenbach und Oberkirch** von einer **altbekannten Nordhauser Kautabakfabrik**.
Senden Sie Ihre eigene und die Adresse des **änders** bei dem Sie einkaufen und, wobei den die Verteilung erfolgen soll zur Weiterleitung an die **Volksfreundredaktion Ottensheim, Republikstraße 9**

ROMAN BRÄNDLI
Ofen- und Platten-Geschäft
Ludwig-Wilhelmstr. 8 Telefon 5552 Schützenstraße 42
Ausführung von **Wand- und Bodenplattenbögen** für Küchen, Bad, Hausanlagen etc. **Lieferung von Ofen aller Art** (Kachel- und ohne Luftführung). **Alle einschlägigen Reparaturen prompt und billig.**

Das gibt's nur einmal!
das kommt nie wieder!
Sonder-Verkauf in Damenläschen
vom 21. bis 27. Nov. 1931. Mk. 1.-, 2.-, 3.-, 4.-, 5.-, 6.- per Stück. Günstige Gelegenheit zu Weihnachtseinkäufen! Nur moderne Stücke von viel höherem Wert!
Offenbacher Lederwaren
Hch. Hammer, Karstraße 21, gegenüber der Hauptpost
Beachten Sie auch meine Ausstellung **Kaiserstr. 26/27a**

A. Werthhammer
MALERMEISTER
Lisenstraße 37, Tel. 7365
Ausführung aller Maler-Arbeiten
solid und preiswert.

Schmuck
Brillanten, Uhren, Trauringe, Beschläge, nur Qualität, Reparatur, Umarbeiten, Neuarbeiten nur vom Geschäftswaldstr. 4, Warum? Weil real, gut, billig!
Friedrich Aht, Waldstraße 4
gegenüber der Bad. Beamtenbank / Telefon 7684
Ratenkaufabkommen

Gaggenauer Anzeigen
Sicherung der Finanzen und Wirtschaft.
Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntnis das bei der Nachtragsvoranfrage, welcher infolge des Ausfalls von Steuern und Leistung von Beiträgen ein Forderungsbetrag von RM. 60.000,- aufbringen muß und von der Staatsaufsichtsbeförde für unbeanstandet erklärt wurde. Der Forderungsbetrag wird durch Einparungen am Forderungsbetrag von RM. 35.975,-. Die restlichen 24.025,- RM. sind aufzubringen durch:
1. Erhöhung der Biersteuer von dem einfachen auf den doppelten Betrag.
2. Einführung der Alkoholgewinn Getränkesteuer.
3. Erhöhung der Körperssteuer von dem einfachen auf den doppelten Landessteuersatz.
4. einen weiteren Aufschlag des Gas- und Wasserpreises an die Stadtkasse von 3000,- M.
5. einen Aufschlag von der Städt. Sparkasse an die Stadtkasse von 3075,- M.
Die Erhöhung der Biersteuer und die Einführung der Körperssteuer tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1931 in Kraft.
Für die Erhebung kommen die Bedingungen folgender Gemeindebeschlüsse in Betracht:

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Der Gemeindebeschluss unterliegt das zum Verbrauch innerhalb des Gemeindebezirks bestimmte Bier, gleichwohl, ob es in der Gemeinde selbst gebraut oder von auswärts eingeführt wird.
§ 2. Höhe der Steuer.
Die Gemeindebeschlüsse betragen bei Einfuhr 5,- M., bei Brauerei 7,50 M., bei Bierhandel 10,- M., bei Bierfabrik 15,- M., für je einen Hektoliter.
§ 3. Befreiung und Minderleistungen.
1. Der Steuer unterliegt nicht:
a) Bier, das durch den Gemeindebesitz ohne Aufenthalt durchgeführt wird;
b) Bier einer im Gemeindebezirk gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird;
c) Bier, welches zum Genuss in den öffentlichen, Keller- oder Speisräumen an Ort und Stelle als Hausstrunk entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird. Das gleiche gilt vom Hausstrunk der Mitglieder von Privatbrauereien, soweit sie selbst im Betrieb tätig sind.
2. Die Steuer wird zurückgestellt, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß das Bier a) aus dem Gemeindegebiet eingeführt worden oder daß es b) verborben ist und deshalb vernichtet oder an den Hersteller zurückgegeben wurde.
§ 4. Der Steuerpflichtige.
1. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet:
a) für das im Gemeindebezirk gebrauchte Bier der Brauer,
b) für das mit der Eisenbahn, der Post oder regelmäßig verkehrenden Zügen von auswärts eingeführte Bier der Empfänger,
c) für alles andere eingeführte Bier der Empfänger oder des Bierempfängers.
2. Als Empfänger gilt derjenige, der auf der Sendung oder in den Begleitpapieren als

5. Der Gemeinderat kann zur Vereinfachung des Steuererhebungs mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Interessentengruppen besondere Vereinbarungen über das Einziehungsverfahren sowie über die Ueberwachung und Sicherung der Steuer auch abweichend von den Vorschriften dieser Steuerordnung treffen.
§ 8. Steuerpflicht.
Der Aufsichtsbereich der Stadtgemeinde ist der Ortsteil, die Betriebs- und Lageräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andererseits während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten. Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich auch auf alle an die Betriebs- und Lageräume angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Betriebsräume des Betriebsinhabers. Die Aufsichtsbefugnis fällt weg, wenn Gefahr im Verzuge ist. Der Aufsichtsbereich ist auch der Ortsteil, die Betriebsräume, Redaktionen und Geschäftsbüros über den Ortsteil und die Abgabe von Bier einzuführen.
§ 9. Steuerbefreiung.
Der Zustand eines Steuerbescheides bedarf es nur dann, wenn von den Angaben des Steuerpflichtigen abgewichen werden soll.
§ 10. Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung.
Soweit es die Durchführung dieser Steuerordnung erfordert, und soweit diese Steuerordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.
§ 11. Ortsteil.
Der Gemeinderat kann die Steuer in einzelnen Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.
§ 12. Betreibung, Strafen, Streitigkeiten.
Für die Betreibung der Steuer gelten die für die Betreibung der Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften.
Auf die Steuer finden die Vorschriften über die Betreibung der Voreinbehaltung von Gemeindeabgaben, einschließlich derjenigen über das Strafverfahren sinngemäß Anwendung.
§ 13. Vollzug.
Die zum Vollzug der Steuerordnung nötigen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über die Erhebung, Sicherung und Ueberwachung der Steuer erläßt der Gemeinderat.
§ 14. Inkrafttreten.
Diese Steuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1930 in Kraft.
Gaggenau, den 5. August 1930.
Der Bürgermeister:
Schneider.

Geräumige, schöne 3 Zimmer wohn ab sofort zu verm. 844 Häppler, Döbener 26
Gut möbliertes Zimmer mit elektr. Licht zu vermieten. 8166 Häppler, Döbener 26
Holländer m. Galmob u. Gummibereitigung u. 2 Kinderbetten für 2-3 Kinder, bill. zu verm. 8166 Häppler, Döbener 26
Schwarzer Hund wenig get. bill. 1. d. d. 8166 Häppler, Döbener 26

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Gemeindebeschlüsse
§ 1. Gegenstand.
Die entgeltliche Abgabe von Wein, Wein- und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, saumweinähnlichen Getränken, Trinfbranntwein, Mineralwasser, künstlich bereitetem Getränk sowie von Kaffee, Tee und anderen Getränken aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer nach den folgenden Bestimmungen.
§ 2. Höhe der Steuer.
1. Die Steuer beträgt 10,- v. S. des Kleinhandelspreises der in § 1 bezeichneten Getränke.
2. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Belegungen, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für Getränk mitzuzählen ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen, bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Abziehnungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.
§ 3. Der Steuerpflichtige.
Steuerpflichtig ist, wer steuerbare Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.
§ 4. Eintritt der Steuerpflicht.
Die Steuerpflicht tritt ein, sobald es sich um den Verkauf von steuerbaren Getränken handelt, die von dem Steuerpflichtigen an den Verbraucher abgegeben werden.
§ 5. Anmelde-, Abgabepflicht, Abgabebücher, Angebotspflicht.
1. Der Steuerpflichtige, der im Gemeindebezirk steuerbare Getränke herstellt oder verkauft, hat über das von ihm abgegebene, aber das im eigenen Gewerbebetrieb oder für den Eigenbedarf verbrauchte und über das von auswärts eingeführte Bier Listen zu führen, woraus Menge und Art des abgegebenen, verkauften, oder empfangenen Bieres, die Berechnung des Herstellungspreises, sowie die Zeit der Abgabe, des Verbrauchs oder Empfangens und außerdem die Abnehmer oder Käufer des Bieres zu ersehen ist.
2. Der Steuerpflichtige, der Bier gewerbsmäßig in den Gemeindebezirk einbringt, hat ein Abgabebuch bei sich zu führen, worin das eingeführte Bier nach Art und Menge schon vor dem Betreten des Gemeindebezirks einzutragen ist. Die etwa dazu gehörigen Begleitpapiere, Frachttickets und dgl. sind den Aufschreibern auf Verlangen vorzulegen; auch müssen diese alle Hinführung gezeichnet werden, die erforderlich sind, damit sie sich von der Richtigkeit der Papiere usw. überzeugen können.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen haben sinngemäß die von ihnen geführten Listen und Abgabebücher nebst einer auf Grund dieser Listen auszufüllenden Angabe über die Leistungen, Mengen, für die die Steuer noch zu entrichten ist, bei dem Gemeinderat einzureichen.
4. Die nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Steuerpflichtigen haben von der Einfuhr von Bier oder dem Empfangen von Bier, wofür die Steuer noch nicht entrichtet worden ist, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht dem Gemeinderat schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern:
la Gemüse-Konserven
zu besonders vorteilhaften Preisen!
Gemüse Erbsen 1/2 Dose 65, 1/4 Dose 42
Junge Erbsen 1/2 Dose 75, 1/4 Dose 50
Junge Erbsen mittelfein 1/2 Dose 95, 1/4 Dose 55
Junge Erbsen fein 1/2 Dose 85, 1/4 Dose 54
Karotten, geschm. 1/2 Dose 42, 1/4 Dose 30
Jg. Schnittbohnen 1/2 Dose 55, 1/4 Dose 30
Junge Schnittbohnen 1/2 Dose 80, 1/4 Dose 45
Junge Bohnen 1/2 Dose 60, 1/4 Dose 35
Wachs-Bohnen 1/2 Dose 80, 1/4 Dose 48
Junge Bohnen I 1/2 Dose 80, 1/4 Dose 48
Prinzeß-Bohnen 1/2 Dose 1.05, 1/4 Dose 60
Leipziger Allerlei 1/2 Dose 1.10, 1/4 Dose 65
Spezialität: Feinst. gekocht. Schinken 1/2 Dose 38,-

Wir bitten unsere Mitglieder, nicht nur auf die vorteilhaften Preise, sondern auch auf die anerkannt gut. Qualitäten zu achten
Warenabgabe nur an Mitglieder
Lebensbedürfnisverein

Bruchsaler Anzeigen
Bierabgabe d. Br.
Am Dienstag, den 1. Dezember d. 31, wird hier eine Jahlung der Befände



Groß-Karlsruhe



Geschichtskalender

21. November.
1682 Französischer Maler Claude Lorraine. — 1806 Kontinentalliberer. — 1811 Dichter Heinrich v. Kleist. — 1816 Dr. Stolbe, Frankfurter Dialektdichter. — 1831 Hungeraufstand der Seidenweber zu Lyon. — 1922 Amtsantritt Kabinett Cuno. — 1928 Dramaturg Hermann Sudermann.

22. November.
1780 Komponist Konradin Kreutzer. — 1848 Kaffee in Düsseldorf verhaftet. — 1863 Kaffee in Berlin verhaftet. — 1917 Marxist Arthur Schuler. — 1923 Seest. verbietet KPD. und völkische „Freiheitspartei“. — 1924 Holländischer Dichter S. Heijermans. — 1927 Austritt der Sozialisten aus der belagerten Regierung.

Die Einkommensverhältnisse in Karlsruhe

Schichtung, Gliederung und Aufbau der Karlsruher Einkommen

Für das Wirtschaftsleben jeder Stadt sind die Einkommensverhältnisse ihrer Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung. Das Einkommen bestimmt die Kaufkraft, und seine Kenntnis ist daher für die gesamte Volkswirtschaft außerordentlich wertvoll. Jeder Arbeits- und Wirtschaftsprozess hat vor allem einen Sinn: Arbeit und Idee in Geld umzuwandeln. Der Idealist, der uneigennützig seine Arbeit und seinen Geist lediglich dem Fortschritt der Welt widmen will, ohne dabei an seine eigene durch Einkommen bedingte wirtschaftliche Existenz zu denken, er hat in unserer Zeit weniger denn je einen Platz. Jeder muss heute darauf bedacht sein, Einkommen zu schaffen; wie dies sich gestaltet, welche Höhe es erreicht, das hängt von vielen Voraussetzungen ab. Hinzu kommt, daß heute durch eine ungeheure Wirtschaftskrise Millionen arbeitsfähiger und arbeitsfreudiger Menschen verhindert sind, zu arbeiten, Werte und Einkommen zu schaffen. Wenn man sich in den Einkommensverhältnissen die Zahlen der Einkommen einer Stadt ansieht, gewinnt man interessante Einblicke. Die Kenntnis der Entwicklung, der Gliederung, des Aufbaues des Einkommens ist für die Behandlung fast jeder wirtschaftlichen und steuerpolitischen Frage entscheidend. Denn die Einkommensteuer ist das Kernstück unseres Steuersystems, und ihre Statistik ist es, die uns wertvolles Material über Schichtung und Aufbau des Einkommens der verschiedenen Wirtschaftszweige in Stadt und Land liefert. Wir erkennen so die Lebenssumme, die Karlsruhe zur Verfügung steht.

Das Reichsministerium der Finanzen hat zur Aufhellung der steuerlichen und wirtschaftlichen Struktur der Einzelgebiete des Deutschen Reiches eine Aufgliederung der der veranlagten Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durchzuführen lassen. Es handelt sich hier um Material, das von den einzelnen Finanzämtern ermittelt worden ist.

Im Finanzamtsbezirk Karlsruhe-Stadt

gliedern sich die Einkommen in acht verschiedene Gruppen. Ein Uebersicht läßt sich aus den absoluten Zahlen nicht gewinnen, wohl aber aus einer Gegenüberstellung der auf einen Steuerzahler entfallenden Beträge. Im Finanzamtsbezirk Karlsruhe entfallen im Durchschnitt auf einen Bezüher von Einkünften aus den einzelnen Wirtschaftszweigen folgende Einkommen:

Land- und Forstwirtschaft	Gewerbe	Sonstige selbständige Berufstätigkeit	Nicht selbständige Arbeit	Kapitalvermögen	Vermietung und Verpachtung	Anderer wiederkehrende Bezüge	Sonstige Leistungsgewinne
1 072,40 RM.	4 353,10 RM.	4 932,20 RM.	14 400,80 RM.	3 167,50 RM.	780,30 RM.	2 149,80 RM.	6 239,40 RM.
1 398,60 RM.	3 205,30 RM.	4 713,30 RM.	10 959,40 RM.	2 412,60 RM.	716,30 RM.	1 533,40 RM.	3 286,60 RM.

Im Finanzamtsbezirk Karlsruhe-Stadt führt unter diesen acht Einkommensgruppen also die Gruppe nicht selbständige Arbeit, im Reichsdurchschnitt nicht selbständige Arbeit.

Interessant ist eine weitere Tabelle, die Erhebung des Reichsfinanzministeriums, die zeigt, wie 1000 RM. Einkommen in Karlsruhe sich auf die einzelnen Einkommens- und Wirtschaftszweige verteilen. Hier ergibt sich folgendes Bild:

Land- und Forstwirtschaft	Gewerbe	Sonstige selbständige Berufstätigkeit	Nicht selbständige Arbeit	Kapitalvermögen	Vermietung und Verpachtung	Anderer wiederkehrende Bezüge	Sonstige Leistungsgewinne
3,80 RM.	517,90 RM.	135,90 RM.	241,90 RM.	64,80 RM.	31,50 RM.	2,00 RM.	2,20 RM.

Die Ergebnisse der Reichseinkommensteuer sind der beste Gradmesser für die wirtschaftliche Situation des deutschen Volkes. Denn der Einkommenbesteuerung unterliegen die Einkommen aller im Deutschen Reich wohnenden Personen, und so wird uns hier ermöglicht, die Lebenssumme jeder Stadt kennen zu lernen.

Ein Defraudant stellt sich der Staatsanwaltschaft

Der seit Ende Oktober flüchtige Betwahrer der Karlsruher ärztlichen Berechnungsstelle, Morel, hat sich der Staatsanwaltschaft gestellt. Er hatte sich inzwischen in der Pfalz und im Elsaß aufgehalten! Nach weiteren Zeitungsmitteilungen soll sich die im Laufe von zwei Jahren von ihm unterschlagene Summe auf etwa 50 000 M. belaufen. Morel hat nicht nur widerrechtlich Gelder der ärztlichen Berechnungsstelle entnommen, sondern auch, wie man hört, das ganze Vermögen der ärztlichen Unterstützungsstelle in Höhe von 15 000 M. unterschlagen. Morel lebte auf ziemlich großem Fuße und zeigte sich im Kreise von Freunden und Freundinnen sehr freizeigig.

Der Stadtrat hat beschlossen

Dienstfähigkeitsprüfung der ehrenamtlich tätigen Stadträte Die Dienstfähigkeitsprüfung der ehrenamtlich tätigen Stadträte (§ 31 Abs. 2 G.O.) wird — vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses — mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. an von monatlich 96 M. auf monatlich 60 M. herabgesetzt.

Erhebungen

Den städtischen Hausmeister a. D. Christian Heinrich Kestel und den Schlosser Josef Schläpfer Eheleute hier wurden anlässlich

3. Notverordnung und Armenrecht

Von Verwaltungsinспекtor Carl Rosdeutscher, Frankfurt a. M.

Die 3. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 brachte auf 32 Druckseiten eine Fülle mehr oder weniger notwendiger Vorschriften, die das Ziel verfolgen sollen, in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht die Härten des kommenden Winters zu überwinden.

Unter anderem sieht diese Notverordnung eine Reihe außerordentlich bedeutungsvoller Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtsplege vor, die vielfach geradezu umgestaltend wirken dürften und den ausgeprochenen Zweck verfolgen, neben einer Vereinfachung der Prozeduren, die bei richtiger Handhabung der neuen Bestimmungen viele Zeitwaste von Verfahren jährlich ausmachen wird, eine erhebliche Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und damit eine sehr erwünschte Entlastung des Gerichts und der Prozeßbeteiligten herbeizuführen. Hand in Hand geht damit eine Beschleunigung des Prozeßverlaufs und die Erzielung derart wesentlicher Ergebnisse, daß deren Höhe heute noch nicht zu übersehen ist.

Durch die Heraushebung der Verzugszinsen für die Berufungssumme auf 100,00 RM. für die Berufungssumme auf 50,00 RM. kommt schon allein ein erheblicher Teil von Prozessen nicht mehr in die Berufungssumme bzw. Berufungssumme.

Durch die Heraushebung der Verzugszinsen für die Zufriedenheit des Aussetzungsrichters auf 100,00 RM. fallen beim Landgericht ein ungemein großer Teil von Verhandlungen fort, wodurch auch das Obergericht als Berufungsinstanz in sehr erheblicher Weise entlastet wird.

Von noch größerer Bedeutung ist aber die Bestimmung, daß bei Privatklagen (wegen Verleumdung, Hausfriedensbruch etc.), deren Zahl bisher jährlich fast ein halbes Hunderttausend erreichte, Einstellung des Verfahrens von Amts wegen durch den Richter ohne Zustimmung des Staatsanwalts erfolgen kann, wenn es sich um Bagatelldinge mit unbedeutenden Tatfolgen handelt. Diese Bagatelldinge machten bisher einen sehr erheblichen Prozentsatz der Privatklagen aus, der von juristischer Seite auf 25 Prozent geschätzt wird; Prozesse, bei denen das Angebot an Zeugen etc. in umgekehrtem Verhältnis zu der Belanglosigkeit der in Rede stehenden Tatsachen stand und die deshalb trotz wegen der Parteilichkeit, mit der sie von den Parteien verfolgt wurden, von der Justizverwaltung am meisten gefördert wurden. Sie sind insbesondere verächtlich man sich eine namhafte Kostenermittlung, ebenso auch von dem Wegfall eines Rechtsmittels bei Privatklagen, der Berufung oder der Revision. Gewiss kann von Erhebung eines Verfahrens wegen Verletzung überhaupt abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse die Verfolgung nicht erfordert.

Auch in der Strafrechtsplege verfolgte man den Grundsatz der Erzielung von Ergebnissen nicht weniger scharf, so wurde die große Strafkammer unter gewissen Voraussetzungen für große Strafsachen (Mordprozesse) mit mehr als sechs Sitzungstagen für unabhängig erklärt, eine Berufung aber allgemein nicht mehr zugelassen. Eine weitere wesentliche Erparnis sucht man durch die Bestimmungen über die Erlangung des Armenrechts zu erzielen. Da jährlich viele Zeitwaste von Prozessen im Armenrecht, also zum Teil auf Staatskosten geführt wurde, hat man die Erlangung des Armenrechts wesentlich erleichtert.

Die Gesamtschritte der durch alle diese Maßnahmen erwarteten Erparnisse wird von eingeweihten Kreisen auf einen 100 Millionen jährlich vielleicht erreichbaren Betrag geschätzt.

der Feier ihrer goldenen Hochzeiten Glückwunschschreiben des Oberbürgermeisters nebst Ehrengaben überreicht.

Die Polizei berichtet:

Wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt

gelangen zur Anzeige: Ein lediger 43 Jahre alter Maler von hier, weil er bei seiner Festnahme, die wegen großen Unfugs erfolgte, dem einwirkenden Polizeibeamten Widerstand leistete, so daß dieser vom Summtrüffel Gebrauch machen mußte, sowie ein verheirateter 26 Jahre alter Händler, der im Anschlag an eine Kauserei den einschreitenden Polizeibeamten am Hals packte und würgte, so daß sich der Wachmeister nur durch Abwehr mit dem Summtrüffel befreien konnte. Der Festgenommene, der solche Schmierereien machte, daß er schließlich von drei Beamten zur Wache getragen werden mußte, wurde dem Schnellrichter übergeben.

Diebstähle

Am Freitag wurden der Polizei zwei Fahrraddiebstähle angezeigt, ein Fahrrad wurde als Fundat abgeliefert. — 4 Schüler im Alter von 10 bis 12 Jahren wurden dabei betreten, wie sie aus einem Kohlenlager der Reichsbahn in der jüdischen Straße gemeinsam 2 Zentner Kohlen entwendeten. — Aus dem eingeschalteten Lager eines Baugeschäftes in der Oberfeldstraße wurden in der Nacht zum Freitag ein Verbandskasten und Werkzeuge im Gesamtwert von 45 Mark gestohlen. Einer Witwe aus Hirsch entwendete ein unbekannter Täter auf dem Wochenmarkt am Alten Bahnhof am Donnerstag früh 30 Pfund Butter und zwei Gewichte im Gesamtwert von etwa 45 Mark.

(-) Dummer Bubenstreich. Auf dem Wege nach dem Reichfeld beim Sonnenbad des Naturheilvereins wurde heute nacht der Zaun des Sonnenbades gegenüberliegenden Geländes herausgerissen und die Pfähle mit samt dem Draht auf die Straße geworfen. Da die Straße an dieser Stelle nicht besonders gut beleuchtet ist, so hätte durch diesen dummen Bubenstreich leicht ein Verkehrsunfall passieren können, ganz abgesehen von dem finanziellen Schaden, der dem Besitzer des Grundstücks erwachsen ist. Man lasse doch ab von derlei grobem Unfug, denn er geht bedeutend über den Rahmen eines harmlosen Streiches hinaus.

(-) Zeitkarten (Monatskarten, Teilmonatskarten, Schülermonatskarten und Arbeiterwohlfahrten) gelten nur in Verbindung mit Lichtbild des Inhabers der Zeitkarte. Das Lichtbild und die Zeitkarte muß von Inhaber auf dem Reichsbahnbehälter erhältlichen Lichtbildrahmen ordnungsgemäß befestigt und verschlossen sein. Das Lichtbild, das nicht aufgesetzt sein darf, muß 70 Millimeter hoch und 46 Millimeter breit sein. Der Kopf des Lichtbildes muß deutliche Gesichtszüge aufweisen. Vor Fahrtantritt ist das Lichtbild mit Tinte, die Zeitkarte mit Tinte oder Tintenstift deutlich mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen zu unterschreiben und zu verriegeln. Zeitkarten, die nicht verschlossen oder unguiltig unterschrieben tragen, unguiltig.

Lichtbildverträge. Am Dienstag, 1. Dezember, 20 Uhr, findet für die Mitglieder des Bad. Kunstvereins in der Eintracht ein Lichtbildvortrag über das Thema „Drei Jahre Welterfahrung durch Dänemark, Schweden und Norwegen“ statt. Vortrag ist der in Karlsruhe durch seine früheren Vorträge bekannte Herr Kurt Dieckhoff-Berlin. Der Vortrag ist auch Nichtmitgliedern zugänglich. Weitere Ankündigungen folgen.

Bevorzugt ausführlich befaßt sich die 3. Notverordnung mit dem Armenrecht. Dieser wurde dies schon bewilligt, wenn die beschriebene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht unwillig oder ausnahmslos erschien, jetzt hingegen darf es nur bewilligt werden, wenn tatsächlich Aussicht auf Erfolg besteht, also positiv ausgeprägt, wenn Gewähr besteht, daß ein obliegendes Urteil erzielt wird. Um dies festzustellen, kann das Gericht Glaubhaftmachung der behaupteten Rechtsansprüche verlangen. Dabei wird dem Prozeßanwender ein erhebliches Mitwirkungsrecht eingeräumt. Er soll jetzt vor der Bewilligung des Armenrechts gebort werden; es wird ihm somit rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die gegenständlichen Behauptungen allenfalls zu widerlegen und die Bewilligung des Armenrechts zu vereiteln. Die das Armenrecht beantragende Partei wird daher zweckmäßigerweise für ihre genau zu formulierenden Fragestellungen gleichzeitig auch die Beweise anbieten. Eine Abschrift dieses Schriftsatzes geht vom Gericht aus an den Gegner zur Stellungnahme.

Bei der Beschleunigung der beiderseitigen Meinungen dürfte das Gericht in diesem Stadium kaum in der Lage sein, sich ein objektives Urteil über die Aussichten des Prozesses zu bilden. Es kann daher zur weiteren Klärung selbst Erhebungen über den Sachverhalt anstellen, die Parteien persönlich vornehmen und ihr Ersuchen erfordernfalls erwidern. Auf Grund der vom Gericht erlangten Rechtsüberzeugung wird den Parteien jedoch entweder zu einem Vergleich geraten, der zustimmendenfalls zugleich zu richterlichem Protokoll genommen wird, oder es ergeht Befehl, wonach das Armenrecht entweder bewilligt oder abgelehnt wird.

Die bisherigen Ausführungen, die sich nur auf den Kläger als Antragsteller bezogen, gelten sinngemäß auch für den Beklagten, wenn dieser in einem Prozeß zur Tragung der ihm entfallenden Prozeßkosten außerstande ist. Auch dieser wird sich, nachdem er sich, genau wie der Kläger, bei der zuständigen Stelle ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts über sein Unermögen zur Zahlung von Prozeßkosten ausstellen ließ, mit einem entsprechenden Antrag um Bewilligung des Armenrechts an das Prozeßgericht wenden, und leiterseits den Nachweis zu erbringen haben, daß die von ihm beantragte Abweilung des klägerischen Anspruchs Aussicht auf Erfolg hat.

Außer bei Ausichtslosigkeit ist das Armenrecht noch zu verlangen, wenn die beschriebene Rechtsverfolgung unwillig ist. Als unwillig ist es nach der Notverordnung anzusehen, wenn eine nicht das Armenrecht beantragende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, insbesondere auch der für die Fortsetzung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teilbetrag geltend machen würde.

Als Rechtsmittel gegen die Verlegung des Armenrechts ab ist es nur die Beschwerde an die nächste höhere Instanz. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung des Armenrechts schützt indessen nicht davor, daß die zum Armenrecht zugelassene Partei für sämtliche durch ihre Klageerhebung verursachten Kosten in Anspruch genommen wird, das insbesondere der gegenwärtige Rechtsanwalt keine Kosten durch Spätdung etc. rüchichtslos betreiben kann. Ist ein fest obliegendes Urteil erzielt, es empfiehlt sich aus diesem Grunde, daß eines Partei, die im Zweifel ist, ob sie mit ihrem Klageanspruch vollen Erfolgs erzielt, zunächst immer nur einen Teilbetrag einplant.

Deutscher Freidenkerverband, Ortsgruppe Karlsruhe. (Verband für Freidenkertum und Feuerbestattung.) Am Mittwoch, 25. November, abends 8 Uhr, im Saale des „Elefanten“ öffentliche Versammlung. Referent ist der weit über Thüringen hinaus bekannte Lehrergenosse und Landtagsabgeordnete Erich Mäder, Altendörfer, der über das im Hinblick auf die Bestenmalen hochaktuelle Thema: „Wir Freidenker im Kampf gegen den Faschismus“ sprechen wird. Alle Mitglieder der freien Gewerkschaften, der Sozialdemokratischen Partei, der Arbeiter-Sport- und Gesangsvereine sind besonders eingeladen.

Lichtspielhäuser

„Menschen hinter Gittern“

Mitten hinein in ein höchst amertikanisches Prägung verlegt und diese Reportage, die gegenwärtig im Post läuft, und uns das Schicksal der Ausgesetzten menschlicher Gesellschaft, wo es sich nicht mehr verlohnt, sohnungen auf ein anderes Leben zu legen, sondern; denn wer einmal diese „Hallen“ betritt, ist zeitweilig gebrandmarkt. Das ist die Tragödie dieser Menschen, Frau Antillas Kreuzspiel, deren Ringradbrüche auch nach der Genesung schwerlich zu heilen sind. Unheimlich und grau schauerlich die Räume. Hinter den roten Wänden verläuft sich das monotone Leben der Sträflinge. Revolten sind keine Seltenheit. Aber die gewaltigen Ausmaße dieser Reaktionen, an welcher etwa 2000 Menschen teilnehmen und in deren Mittelpunkt Heinrichs Georges dünenhafte Gestalt drohend, resigniert, aber mit Bienenmut um jeden Preis die „Freiheit“ erkämpfen will, hebt, besitzen eine dramatische Eigenart, die man in Schauspielhaus bezuglich finden wird. Die, die Sträflinge, werden sich um die „Freiheit“, als ob unter diesen Umständen, wo Waldmännchen, Tanks und Gasbomben in Aktion treten, trotz tapferer Gegenwehr, noch die Möglichkeit bestände, mit ihren kleinen Zellenzellen sich auch nur verlegt durchzufuchsen, gedulde denn bei.

Heinrich Georges glänzende Mienenpiel und Selt, wie auch das glaubwürdige, wort und sein, besonders bei ihm, feinste Detail, sind mifande, die Bergänge auf der Seemann nach Erlebnis werden zu lassen. Brillant ist die Zueifaltigkeit seines Charakters. Jeder Gewaltentwurf dort wie ein Kind, während George, als er vom Lode seiner Mutter erfährt.

Der Film ist hochinteressant und gehaltvoll, lehrreich und ergiebig.

Küche

karol. pine best. aus 1 Bille, großes Format. Im Ansatz kirschbaum Absetzungen und wunderschöne Gardinepane, im Unterteil Abstell- und Kühlraum, sowie Besteckschublade, Türen beiders abgedoppert. Boden mit Stragula belegt. Ferner 1 Tisch 866 1 Stühle 866

Der Preis für diese praktische komp. Küche beträgt nur 148.-

Möbel-Krämer
Karlsruhe, Kaiserstr. 50

den aromatisch milden **Vollmer Stumpen**

Die beste Reklame ist die gute milde Qualität der **Vollmer-Stumpen!!!**

Werbegänge in Amerika

Ein Neblstube fand eines Tages bei einer Universitätsfeier ein kleines Mädchen und ein zügellos ansehender Theaterdirektor...

„Neiß“, Waldstraße 30.

Sonntag den 22. November 1931, ist legitimste Gelegenheit geboten, den neuen Kriminal-Zen- und Expreßfilm „Panik in Chicago“ mit der beliebten Schauspielerin Olga Hübner zu sehen und zu hören...

Die Sechshundert des Weltkriegs

Die Sondervorstellungen am morgigen Totensonntag im Union-Theater dazu schreibt uns das U.Z.: Aus Anlaß des morgigen Totensonntags...

Veranstaltungen

Colosseumtheater. Die Direktion teilt uns mit, daß das Gastspiel Schmitz-Weißweiler des kolossalen Erfolges wegen verlängert werden mußte...

Konzert Drogan. Die Konzertdirektion Kurt Ruffert teilt uns mit, daß der Konzertsaal für den Lieber, Ariens- und Walzerabend von Kammerfräulein Maria Drogan ganz außerordentlich stark ist...

Winter-Konfetti! Zu Gunsten der erwerbslosen Künstler des Bühnenvereins der Stadt Karlsruhe findet am Samstag, den 21. November, abends 8 Uhr, in der Festhalle ein großes Sinfonie-Konzert statt...

Aus Organisationen und Vereinen

Die halbländliche Siedlung

Der Bezirksverein Karlsruhe der deutschen Gesellschaft für Bauwesen hat sein Vortragsprogramm für den laufenden Winter mit 2 Vorträgen über die Wirtschaftlichkeit der Bandkonstruktionen im Siedlungsbau...

Im zweiten Referat des Abends berichtete Oberbauamt Dr. Traub von der höchsten Keller- und Straßenbauabteilung über die kulturtechnischen Grundlagen Kulturunternehmungen...

Stafetten in den Rißbüßer- und Stubaier Alpen

Zu obigem Thema hatte die Winterportabteilung der Freien Turnerschaft Karlsruhe ihre Mitglieder und Freunde auf letzten Freitag zu einem Lichtbildvortrag in die Grottenhalle...

Witz und Humor

Schlafertia. Ein hübsches junges Mädchen mit leuchtend rotem Haar sitzt in die Straßenbahn und legt sich neben einen Älting...

Tageskalender der Sozialdem. Partei Karlsruhe

Bezirk Hardwaldsiedlungen. Mittwoch, den 25. November, abends 8 Uhr, findet im Handarbeitsaal der Telegraphenschule ein weiterer Bildungsvortrag statt...

Bezirk Mühlburg. Am Samstag, den 21. November, findet im Birch in Mühlburg, abends 8 Uhr, die fällige Bezirksversammlung statt...

Programm der Frauenleseabende in der Wofse 23. bis 28. November. Bezirk Mühlburg-Grünwinkel: Dienstag, 24. November, Hardtschule...

Bezirk Daglanden. Am Samstag, 21. Nov., abends 8 Uhr, findet im Karlsruher Sol (Volkshaus) eine öffentliche Versammlung statt...

Veranstaltungen

Samstag, den 21. November 1931: Badisches Landestheater: Hochstapler-Komödie, 20 Uhr. Festhalle: Winterhilfskonzert, II. Sinfonie, 20 Uhr...

Wolle gut gepflegt, hält doppelt so lange! Waschen Sie Ihre Wollsachen mit dem unvergleichlichen Persil... Persil bleibt Persil

**Unser diesjähriger
Weihnachts-
Verkauf**
8400
beginnt Samstag, 21. Nov.
In allen Abteilungen außer-
gewöhnliche Angebote!

Poländer
DAS HAUS DER GUTEN WEG-WAREN

Möbel
jeglicher Art
die neuest. Modelle
prachtvolle Formen.
Qualitätsware
Lieferung
sehr billig

**Carl Thome
& Cie.** 846
Möbelhaus
Karlsruhe
Herrnsir. 223
gegenüber der
Reichsbank
Glänzende
Anerkennung
Riesig große
Auswahl
Besichtigung frei!

Schneidernähmaschine
Schuhmachernähmaschine
Sattlernähmaschine
Spotbillig zu verkaufen
Etab. Herrenstr. 6

Billiges Abbruchholz
zu kaufen gesucht.
Sauer, Karl-Wilhelm-
straße 30 81659

ZIEHUNG 19. UND 21. DEZEMBER 1931

**Arbeiter-
Wohlfahrt**
Wohlfahrt 50.
Doppellose 1. RM.
Pono und Lise 30 Pfg. extra

143 000 Gewinne und 2 Prämien
im Gesamtwerte von RM.

500 000
Höchstgewinn auf ein Doppel-
los im Werte von RM.

60 000
Höchstgewinn auf ein Einzel-
los im Werte von RM.

30 000
2 Hauptgewinne im Werte
von je RM.

20 000
2 Hauptgewinne im Werte
von je RM.

15 000
U. S. W. U. S. W.

Glücksbriefe
mit 10 Losen 5 RM.
mit 20 Losen 10 RM.
Sämtliche Gewinne werden auf
Wunsch mit 60 Prozent ausbezahlt.

Lose zu haben: Hauptvertrieb für Karlsru-
he Haus Böhringer, Lenzstr. 1. III.
die freien Gewerkschaften; Volks-
freundbuchhandlung, Waldstraße 28.
Geschw. Knopf, Warenhaus, Kaiserstr.
Volksbühne, Schützenstr.; Zigarrenhaus
Hofmeister, Mühlburg, Lämmerstraße 49.
Zigarrenhaus Holz, Karlstr. 64; Zigarren-
haus Lion, Karlstraße 77; Zigarrenhaus
Töpfer, Kriegsstr. 3a und Filialen Zigar-
renhaus Schäffner, Morgenstr. 14; Singer
Nähmaschinen A.G., Kaiserstr. 206.

**Enorm billig
Pelzwaren**
jeder Art Da kein Laden

32 Nur Zirkel 32
W. Lehmann 8433
1 Treppe hoch
Reten-Abkommen der Bad.-Beamtenbank

COLOSSEUM
Gastspiel
**Schmitz-Weißweiler
Ensemble**
Heute 8 Uhr zum letzten Mal:
**Die vertagte
Brautnacht**
Morgen Sonntag 8-30 und 8 Uhr:
Um die Ehre des Hauses
Ab Montag, den 23. bis auf weiteres
täglich 8 Uhr: 8451
Der Großstadt-Kavalier
Die große Schwankneheit
Billeg Eintrittspreise:
Mittags 50 Pfg. bis Mk. 1.00
Abends 50 Pfg. bis Mk. 2.50

Große Festhalle
Montag, 23. Nov., 20 Uhr
**Lieder-, Arien- und
Walzer-Abend**
der
weltberühmten Koloratur Sängerin
**Maria
JUOGÜN**
(Erstes Auftreten in Karlsruhe)
Am Bechstein-Fügel:
Michael Rauchenstein
Lieder von Schubert, deutsche Volks-
lieder
Arien von Mozart, Pergolesi, Delibes
(Lakme) 8440
Walzer von Strauss (G'sebichten aus
dem Wienerwald)
Kartons zu 2, 3, 4, 5 und 6 Reichsmark
bei Spielplatz am Marktplatz, Tel. 281
und bei
Kurt Neufeldt
Waldstr. 51, Tel. 2577

Institut für kathol. Kirchenmusik
an der Bad. Hochschule für Musik
Donnerstag, 24. November, 20 Uhr
Hochschulsaal
Cäcilien-Feier
mit liturgischen Melodien
Vortrag: F. W. Sallmann o. S. S.
Eintritt frei! 8397

Allgemeine Ortskrankenkasse Karlsruhe
Deffentliche Zahlungserinnerung
(Mahnung) 8443
Die Arbeitgeber haben launungsgemäß
ihre Kassenbeiträge für den abgelaufenen
Monat (letzten in der Zeit vom 4. bis 15.
des folgenden Monats am Kassenhalter
einzusenden. Diejenigen Schuldner
welche mit der Zahlung für den abgelaufenen
Monat im Versäumnis sind, werden
hiermit aufgefordert, längstens innerhalb
8 Tagen Zahlung zu leisten, andernfalls
ohne Weiteres die Zwangsvollstreckung
durchgeführt werden müßte. Eine Ab-
holung der Beiträge findet nicht mehr
statt.
Vorstehende Mahnung gilt nicht für
Arbeitgeber, welche die Beiträge inner-
halb 3 Tagen nach jeder Lohnzahlung an
die Kasse abzuführen haben.
Karlsruhe, den 21. November 1931.
Der Kassenvorstand.

farben.Lacke
gebrauchsfertig
für Anstriche aller Art
vorteilhaft im
Farbenhaus **Hansa**
Waldstr. 15, beim Colosseum

Mietervereinigung Karlsruhe (e.V.)
Geschäftsstelle (nur briefl.) Baumstr. 32, St. IV.
Sprechstunden jeden Montag u. Freitag im Kaffee-
Nowack, jeden Mittwoch „Unter den Linden“
Ecke Yorkstr. u. Kaiserallee jeweils v. 6-7 Uhr.

**Volksspeiseanstalt
Hildahaus**
Scheffelstraße 37
Tägliche Essenabgabe
mittags von 12 bis 2 Uhr,
abends 1/2 8 Uhr
Für 10 Rpl. eine Portion Kaffee
mit Milch, Zucker und Brot
Für 15 Rpl. eine doppelte Por-
tion Suppe
Für 30 Rpl. ein einfache Essen
Für 50 Rpl. ein voll Mittagessen
Das Essen kann auch abgeholt
werden. Für Familien u. Frauen
steht ein besonderer Raum zur
Verfügung. 8387

Sonntag letzter Tag;
Resi Panik in Chicago
Waldstr. 30
mit
Al Capone dem berühmtesten
Bardeutführer
Olga Tschecnowa genannt das
„blonde Gift“
Hans Rehmann, Ferd. Hart,
Hilde Hildebrand, Lola Chlud.

U.T.
**Reserve hat Ruh
verlängert!**
Samstag, Montag, Dienstag
Morgen Sonntag (Totenfest)
zu Ehren unserer deutschen Helden:
Die Seeschlachten des Weltkrieges
Coronel - Falkland - Skagerrak
3, 5, 7, 9 Uhr Jugendliche haben Zutritt
Neu-Einrichtung des U. T.
Der Briefkasten für alle Filmfragen!
Wünschen Sie irgend eine Auskunft über Filme und seine
Darsteller, kurz über alles Wissenswerte vom Film, so
wenden Sie sich schriftlich an den Briefkasten des Union-
Theaters, der Ihnen in Bälde Auskunft erteilt. - Photos
Ihrer Film-Liebhaber mit und ohne Autogramm besorgt
Ihnen ebenfalls der Briefkasten des Union-Theater, gegen
Erstat und der Selbstkosten, Porto usw. 8464

U.T.
Stadtkirche
Sonntag, 22. November 1931, 20 Uhr
Bußtag-Konzert
J. S. Bach-Kantate Actus tragicus
„Gottes Zeit ist die allerbeste Zeit“
Altclassische Chöre, Orgelwerke
Solisten: Seedorf, Lenz, Wieber, Reim, Rumpf,
Orchester: Karlsruher Künstler und Musikfreunde, Chor
der Stadtkirche, Madrigalchor der Christuskirche,
Musikalische Leitung: Hans Albrecht Mann. 8417
Eintritt frei / Mitglieder reservierte Plätze

Kirchenchor der Christuskirche
Bußtag-Konzert
in der Christuskirche
am Sonntag, den 22. November 1931, nachmittags 4 Uhr.
Mitwirkende: Gertrud Bass (Alt), Hertha Peters-Vollmaier
(Cello), Heesje Schiebler (Soprano), Robert
Krieger, Opersänger am Landestheater
(Tenor).
Musikalische Leitung und Orgel: Hermann
Krieger.
Es kommen Chorwerke, Orgelwerke, Colossalos von J. S.
Bach, Max Reger, J. Späth, Antonio Lotti, A. E. Gerspacher
und Vincenz Lachner zum Vortrag.
Eintrittskarten zum Preise von 50 Pfg. sind im Vorver-
kauf in der Musikalienhandlung Müller und am Bußtag
am Eingang der Kirche erhältlich.
Kleinrentner und Erwerbslose haben freien Zutritt. 8415

Bürgerhof Mühlburg
Rheinstraße 15 Telefon 1184
**Die gemütliche
Wein- und Bierstube**
Schrempf-Bräu-Bier 8441
Schönes Nebenzimmer für Vereine und
Gesellschaften **Karl Seitz u. Frau**

**Die altbekannte u. leistungsfähigste
Karlsruher
Puppen-Klinik**
Alois Kappes
Kaiserstr. 86 u. Werdorferplatz 47
Telefon 1720 8439
bedient prompt gut und billig.

**Grüßgezeichnete
Steuerberatung**
und wirtschaftliche
Rechtsbelehrung
bieten die
Wirtschaftlichen Kurzbrieft.
41000 KAUFLEUTE
bedienen sich der „W.-K.“ als eines unentbehrlichen Behelfs!
Dreißig Fachmänner sind die ständigen Mitarbeiter der „Wirt-
schaftlichen Kurzbrieft“. Schnell und zuverlässig orientieren
die „W.-K.“ über folgende Gebiete: Steuerwesen, Aufwertung,
Arbeitsrecht, soziale Versicherungen, Geld, Bank und Börsen, so-
wie aktuelle Wirtschaftsfragen verschiedenster Art. Monatlicher Be-
zugspreis nur RM 2,65. Verlangen Sie erstmalig Probeabonnent!

**RUDOLF
LORENTZ
VERLAG**
Charlottenburg 9
Kaiserdamm 38

Gutschein!
An den
Rudolf LORENTZ Verlag
Charlottenburg 9
Gegen Einsendung dieses Kuppens er-
halten Sie eine Zeilung die W.-K. gratis
zugewandt!

Heute neu aufgelegt
Cachenez weiß, vollgroß, hübsche Jacquard- 1-
Muster, mit geköpftem Rand Stück
Hosenträger mit guter Rollengerechtheit 1-
Herren-Normalhose mit Ueber- 1-
schlag, Größe 4, 5, 4 6, 5/7 Stück
Herren-Normaljacke Gr. 4, 5, 6 St. 1-
Ferner als 8471

Samstag-Angebot
Herr.-Croisé-Nachthemd 2.50
Herren-Oberhemd weiß, mit 2.80
elegantem Einsatz und Umlegmanschetten
Herren-Oberhemd farbig 3.60
hübsche Streifen, mit 1 Kragen

Burchard

**GLORIA
PALAST**
AM RONDELLPLATZ
Ab morgen Sonntag
Ein Großentwurf aus dem Rußland
der Vorkriegszeit
in deutscher Sprache
Wo die Wolga fließt
nach dem weltberühmten
Roman von **Leo Tolstoi**
Auferstehung
2 Schläger
Ich hab' für Sie ein bißchen Sympathie
Ein Filmspiel in 6 Akten mit
Laura la Plante 8467
Beiprogramm
Anfang 2 Uhr, letzte Vorstellung 8.30

**Badisches
Landestheater**
Samstag, 21. Nov.
8 9
Th.-Gem. L. S.-Gr.
Kraufführung
**Hochstapler-
Komödie**
von Robert Neumann
Regie Baumbach
Mitwirkende: Ehrhardt
Ermarth, Erbig, Rade-
macher, Strager, Brand,
Dahler, Herr, Müller,
Kloebke, S. Müller,
Gräter, v. d. Trenck,
S. Müller.
Anfang 20 Uhr
Ende gegen 22.30 Uhr
Breite B (0.70-1.20 A)
Sonntag, 22. Nov.
8 8
Th.-Gem 1201-1800

**Don
Giovanni**
Oper von Mozart
Dirigent: Strips
Mitwirkende: Blant,
Fanz, Gieseler, Hübner,
Edler, Venturini,
Dörner, Schöppin,
Schäfer. 2161
Anfang 19 Uhr
Ende gegen 22 Uhr
Breite D (0.90-1.70 A) 2160
Im Sommerhaus
Seine Vertiefung

Deutscher Holzarbeiterverband
Verwaltungsstelle Karlsruhe.
Montag, den 23. November, nach-
mittags 5 Uhr, im „Volkshaus“,
Schützenstraße 16.
Holzarbeiterversammlung
mit Vortrag von Kollegen Steiner vom
Baugewerksbund.
Jahresfeier des Besuchs erbeten. 8470
Die Erbsenverwaltung.

Auktionshaus Schwer
Kreuzstraße 3, Eingang Eichel, Tel. 4852
erlaubt sich hierdurch erbeten, die zu
des heute vormittag 1/11 Uhr und nach-
mittag 3 Uhr stattfindenden
Versteigerung einzuladen

Möbel aller Art
lohn. ger. Zimmer-
einrichtung
kauf. Sie gut u. bill. bei
Hilsmann, Springerstr. 29

Erste Kirche Christi, Wissenstheater
(First Church of Christ, Scientist, Karlsruhe, Bd.)
Wohndienstleistungen Sonntag 9 1/2 Uhr vormittags.
Rittmoch 8 Uhr abends Freitagstr. 84, Vortragssaal

Homöopathie-Biochemie-Naturheilkunde
-Augendiagnose-
Frau Anna Brändle
Weingarten (Bad.), Jöhlingerstr. 99 Fernruf 1
Sprechstunden, jeden Montag u. Freitag v. 9-18 Uhr
in Karlsruhe jetzt Eitinger Straße 2 i p
Mitteltage werden bei Nachweis frei behandelt

Ämliche Bekanntmachungen
Das Verleichtsverfahren zur Abwendung
des Konkurses über das Vermögen des Johann
Edwin Zimmergeldt in Karlsruhe-Dietrichheim,
Maria-Alexandrastraße 64, wurde nach erfolgter
redigsträtiger Befristung des im Termin vom
26. 10. 31 angenommenen Verleichts aufgehoben.
Karlsruhe, den 17. November 1931. Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts A 3 2168

Mahnung.
Verfallene Kirchensteuer sind binnen 8 Tagen
zu bezahlen. 8411
Karlsruhe, den 17. November 1931.
Evang. Gemeindecamt.

Brennholz
kein Abfall- oder Schwarzenholz
Anfeuerholz fein 1/2 Kell. 1
Buchenholz gespalt. gelichtet
Buchenholz ofenfeuert. Ztr. 2 Mk.
gespalt. Am Lager abreholt p. Ztr. 30 Pfg. billiger
Gemeinnützige Beschäftigungsstelle
G. m. b. H. Durlacher Allee 58
Telefon 5423

Arbeiter! Berücksichtigt bei Eueren
Einkäufen stets die Inter-
vention dieser Zeitung!